



Ausschuss für Heimat und Kommunales

27. Sitzung (öffentlich)

20. Oktober 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:02 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Guido Déus (CDU)

Protokoll: Steffen Exner, Alexander Happ

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5800

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5800

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Guido Déus: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 27. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales. Die heutige Anhörung von Sachverständigen führen wir als mitberatender Ausschuss in Abstimmung mit dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss durch; dieser beteiligt sich nachrichtlich an der Anhörung.

Ich begrüße insbesondere die Sachverständigen. Dass wir uns mit dem GFG beschäftigen, ist bei uns guter Brauch und sicherlich eine der wichtigsten jährlich durchzuführenden Anhörungen. Bitte geben Sie kein Eingangsstatement ab. Die schriftlichen Stellungnahmen können Sie als bekannt voraussetzen.

Die Fraktionen haben in der Reihenfolge ihrer Stärke die Gelegenheit, maximal drei Fragen pro Fragerunde zu stellen. Bitte konkretisieren Sie, an welche Sachverständigen die Fragen jeweils gerichtet sind.

Bitte bemühen Sie sich, die Fragen in einem maximal fünfminütigen Beitrag zu beantworten. Es ist Usus, dass ich die zeitliche Begrenzung in der ersten Antwortrunde nicht so streng handhabe – das hat sich bewährt –, allerdings bitte ich um Verständnis, dass ich ein bisschen mehr darauf hinweisen muss, wenn die Zeit, die wir uns selbst gegeben haben, hintenheraus knapp wird. In den Antwortrunden gehen wir in der Reihenfolge des Tableaus vor.

Ich eröffne die erste Fragerunde.

Heinrich Frieling (CDU): Herzlichen Dank an Sie, liebe Sachverständige, dass Sie uns Ihre Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben und uns heute auch persönlich mit Ihren Ausführungen unterstützen möchten.

Herr Holler, Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie die Grunddatenaktualisierung sehr begrüßen. Warum sehen Sie diesen Schritt als richtig an, und wie wird er sich besonders in Ihren Kommunen auswirken?

Die nächste Frage richtet sich an die drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Schabrich. Wie bewerten Sie die Entscheidung der Landesregierung für das Modell 4 des Beschultenansatzes aus dem Gutachten, also die Differenzierung zwischen Kurztags- und Langtagsbeschulten? Sofern Sie das darstellen können: Wie wirkt sich das bei Ihnen aus?

Meine dritte Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Herrn Schabrich, Herrn Busch und Herrn Murrack. Wie wirkt sich das Verhalten der

Bundesregierung auf die Kommunen in der aktuell für diese schwierigen Situation aus, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Flüchtlingskosten, das Deutschlandticket, das Inflationsausgleichsgesetz und das Wachstumschancengesetz?

Justus Moor (SPD): Auch von meiner Seite vielen herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, die für unsere Vorbereitung der Anhörung sehr hilfreich und gut waren.

Meine Fragen richten sich an alle Sachverständigen. In nahezu allen Stellungnahmen haben Sie die systematische Unterfinanzierung der Kommunen in NRW angesprochen. Wie stellt sich diese Tatsache in den Kommunen mit Blick auf ihre Aufgabe, den Menschen eine lebens- und liebenswerte Heimat zu organisieren bzw. zu gewährleisten, dar? Sehen Sie diesbezüglich in Ihren Städten und Gemeinden eine Gefahr für das Zusammenleben?

Vor wenigen Tagen bzw. Wochen haben 355 Bürgermeister*innen in einem Brandbrief an den Ministerpräsidenten vor den dramatischen Herausforderungen und Folgen für die kommunale Daseinsvorsorge und die kommunale Selbstverwaltung gewarnt. Für die kommunale Finanzausstattung ist nach dem Grundgesetz das Land verantwortlich; der Bund darf nun einmal nicht unmittelbar Geld an die Kommunen leiten. Teilen Sie die dramatische Einschätzung der Unterzeichner dieses historischen Brandbriefes? Ist aus Ihrer Sicht eine Erhöhung des Verbundsatzes geeignet, diesen Problemen zu begegnen?

Ein KfW-Panel, die NRW.BANK, die Studie des DGB und viele andere kommen insbesondere zu dem Ergebnis, dass in NRW-Kommunen wenig investiert wird. Welche Folgen haben diese unterlassenen Investitionen aus Ihrer Sicht, und wie ließe sich dem Problem im Rahmen des GFG wirksam begegnen?

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, auch von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen und dass Sie uns heute zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage betrifft wichtige Details des GFG-Algorithmus und richtet sich an Herrn Dr. Busch sowie an die Vertreter von Städtetag und Städte- und Gemeindebund als unmittelbar Betroffene. Können Sie Ihre Bewertung der Weiterentwicklung des Beschulthenansatzes erläutern und – das geht insbesondere an Herrn Busch – darstellen, warum Sie darauf hinweisen, dass diese Weiterentwicklung auch eine Kehrseite hat? Wie könnte man dieser Kehrseite begegnen, also diesen Beschulthenansatz aus Ihrer Perspektive weiterentwickeln, falls Sie eine Weiterentwicklung ähnlich wie Herr Busch empfehlen würden?

An die gleichen Sachverständigen richtet sich die nächste Frage, die die fiktiven Hebesätze und ausdrücklich nicht die Differenzierung in den fiktiven Hebesätzen betrifft. Herr Busch regt in seinem Gutachten an, die fiktiven Hebesätze nicht auf Basis des Berechnungszeitraums der Grunddaten von 2016 bis 2020 zu berechnen, sondern auf Basis des vorangegangenen Jahres. Herr Busch, warum ist das aus Ihrer Sicht angezeigt? Wie bewerten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände diesen Vorschlag,

sich bei der Ermittlung der fiktiven Hebesätze, seien sie differenziert oder nicht differenziert, an dem vorangegangenen Jahr zu orientieren?

Meine abschließende Frage betrifft die Idee von Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag, einen neuen Nebenansatz mit dem Namen „Klimaansatz“ einzuführen. Können Sie das von Ihnen vorgeschlagene Modell für diesen Klimaansatz erläutern? Ich bitte den Vertreter des Städtetags darum, eine Einschätzung zu diesem Nebenansatz abzugeben.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank auch meinerseits an die Sachverständigen für die bisherigen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute für Fragen zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Dr. Busch und Herrn Murrack. Der Städtetag und auch Herr Dr. Busch haben jeweils eine Berechnung der preisbereinigten Finanzausgleichsmasse vorgelegt. Demnach hat ungefähr seit dem Jahr 2020 praktisch eine Stagnation stattgefunden. Welche Aufgaben sind den Kommunen seit 2020 zusätzlich übertragen worden, und in welcher Höhe zieht dies Ausgaben für sie nach sich? Vermutlich kann man das hier nicht bis auf Heller und Cent darstellen, daher interessiert mich Ihre Einschätzung, gegebenenfalls auch näherungsweise, wie sich das auswirkt.

Die nächste Frage richtet sich ebenfalls an die kommunalen Spitzenverbände sowie an Herrn Murrack und gegebenenfalls an alle, die etwas dazu sagen können. In einer Stellungnahme wird angemerkt, dass beim Beschultenansatz das Modell 3 favorisiert werde, in dem nicht nur zwischen Halbtage und Ganztage, sondern zwischen Halbtage, Ganztage und OGS differenziert wird. Welche Auswirkungen hätte die Wahl von Modell 3?

Meine letzte Frage richtet sich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände, aber auch an jeden, der etwas dazu sagen kann. Der Bund der Steuerzahler hat vorgeschlagen, statt der Schattenbeitragsrechnungen für den die Straßenausbaubeiträge ersetzenden Erstattungsanspruch die Aufwands- und Unterhaltungspauschale um die veranschlagten 65 Millionen Euro zu erhöhen. Ist dies der Höhe nach und in Bezug auf die Verteilung für Sie ein gangbarer Weg?

Sven Werner Tritschler (AfD): Auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Stellungnahmen der Sachverständigen und ihre Anwesenheit.

Meine erste Frage geht an den Städtetag. Wie sehen Sie die Zweckbindung der Finanzausgleichsmittel für spezifische Fachförderung und Schadensausgleich? In Ihrer Stellungnahme scheint ein wenig durch, dass Sie damit nicht ganz glücklich sind. Glauben Sie, dass die Zweckbindung im Einklang mit der kommunalen Selbstverwaltung steht? Wie sollte das Finanzausgleichssystem in dieser Hinsicht gestaltet sein?

Die zweite Frage richtet sich an Frau Neyer vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Sie sprechen in Bezug auf die Eingliederungshilfe von einem unzureichenden Anteil der Landschaftsverbände an der Ländermilliarde. Welche konkreten Anpassungen schlagen Sie für eine faire Verteilung vor, und welche Auswirkungen hätte diese auf Ihre Arbeit als Landschaftsverband?

Vorsitzender Guido Déus: Wir sind am Ende der ersten Fragerunde angekommen und starten in der Reihenfolge des Tableaus in die erste Antwortrunde.

Benjamin Holler (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Zur allgemeinen Finanzsituation, dem Brandbrief – er kommt aus der Mitgliedschaft des Städte- und Gemeindebundes und nicht aus unserer Mitgliedschaft – und den Folgen. Inhaltlich teilen unsere Mitgliedsstädte vermutlich den Blick, der in diesem sogenannten Brandbrief deutlich wird. Wir erleben in unseren Gremien genauso wie in Einzelgesprächen mit Vertretern aus Kommunen, dass bezüglich der Haushaltsplanungen für das kommende und die folgenden Jahre sehr große Unsicherheit besteht. Die Ihnen allen bekannte Kumulation mehrfacher Krisen ist in den Kommunen aufgabenseitig aufzufangen und führt vor dem Hintergrund einer fehlenden Perspektive auf Verbesserung gleichzeitig einnahmenseitig zur Reduktion bzw. zumindest nicht dem Wachstum, das es bräuchte.

Durch die vergangenen Krisenjahre sind wir immer mit dem Gefühl gegangen, es handle sich um einen kurzfristigen Einschnitt bzw. eine Sondersituation, aus der wir wieder herauskommen. Dementsprechend wurden beispielsweise die Folgen der Coronapandemie erst einmal stark abgefedert mit dem Ziel, das in kommenden Jahren zurückzuführen; das Stichwort „Aufstockung“ findet sich auch in diesem GFG. Die 30 Millionen Euro aus dieser GFG-Aufstockung sind genauso eine Belastung wie die demnächst erfolgende Abschreibung der isolierten Coronaschäden. Das steht in einer weiterhin sehr stark krisenbetroffenen Situation, in der die notwendigen Einnahmen fehlen, vor der Tür.

Das ist auch für die Gestaltung bzw. für die Handlungsfähigkeit vor Ort ein Problem. Herr Moor, Sie nannten es eine Gefahr für den Zusammenhalt; wir sehen es als Gefahr für die Demokratie auf kommunaler Ebene und in Deutschland insgesamt. Wenn die gewählten Oberbürgermeister*innen, Bürgermeister*innen oder Ratsmitglieder wieder nur den Mangel verwalten können, Streichungen erklären müssen und die wichtigen Zukunftsaufgaben nicht anpacken können, dann schadet das letztlich auch der Demokratie in den Städten. Insofern gilt, hier anzupacken und Verbesserungen herbeizuführen.

Zur preisbereinigten Betrachtung auf die Verbundmasse. Natürlich sehen wir weiterhin jährlich und wahrscheinlich sogar in diesem Jahr aufwachsende Verbundmassen; wir kennen die finalen Zahlen der Modellrechnung noch nicht, aber es sieht so aus. Ein kleiner Lichtblick an diesem trüben Herbstvormittag: Die Septembersteuerentwicklung war doch so gut, dass sich die zwischenzeitlichen Warnungen, gegenüber der bisher vorliegenden Arbeitskreisrechnung sei ein deutlicher Rückgang zu befürchten, nicht realisieren. Allerdings entsteht dann nur ein minimales Wachstum der Verbundmasse gegenüber dem Vorjahr, welches an der Preisentwicklung betrachtet real einen Rückgang bedeutet.

Etwa seit 2020 und damit über mehrere Jahre ist eine Art Plateaubildung zu erkennen. Angesichts der Preis- und Kostenentwicklung können die Kommunen zwar vielleicht noch ihren Aufgabenbestand erfüllen, jedoch nicht neue Zukunftsaufgaben oder wichtige Transformationsschritte mit der Kraft angehen, wie es notwendig ist.

Herr Wedel, ich kann Ihnen leider keine konkreten Zahlen nennen. Nötig wäre ein großes Finanzausgleichsgutachten, das über diese vereinfachte Betrachtung der preisangepassten Verbundmassenentwicklung hinausginge – man müsste sich den Aufgabenbestand und die Ausgabenentwicklung bei den Kommunen viel deutlicher anschauen –, nichtsdestotrotz ist es der Hinweis auf eine bedenkliche, über mehrere Jahre stattfindende Trendumkehr. Wir alle wissen, dass die Anforderungen vor Ort immer größer werden: Entweder steigen die Fallzahlen oder die Anspruchszahlen bzw. Bedarfszahlen bei bestehenden Aufgaben, oder es entstehen neue Aufgaben, die finanziert werden wollen.

Vor diesem Hintergrund muss bei einem so knappen Gemeindefinanzierungsgesetz ohne großes Wachstum die Verteilung passen. Dementsprechend sollte die Grunddatenaktualisierung vollständig umgesetzt werden, worauf wir in den vergangenen Jahren immer wieder hingewiesen haben. Wir haben das mit dem Anspruch begründet, den der Städtetag und vielleicht wir alle an das Gemeindefinanzierungsgesetz haben sollten: dass es sich möglichst gut an dem aktuellen Wissensstand über kommunale Bedarfe und kommunale Finanzkraft orientiert. Dem entgegen steht diese Rückverrechnung mit irgendwelchen älteren Analysen, die sich aus der Halbierung in den vergangenen Jahren ergeben hat. Es passiert vielleicht in diesem Jahr, wobei wir das nicht wissen können, weil der Effekt in diesem Jahr gar nicht so groß ist.

Sie hatten auch gefragt, was das für unsere Städte bedeutet. Der Umverteilungseffekt aus der Grunddatenaktualisierung beträgt nur einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag – ich habe round about 30 Millionen Euro im Kopf –, weil beispielsweise die in den vergangenen Jahren beobachtete starke Steigerung des Soziallastenansatzes in diesem Jahr nicht mehr auftritt. Der Sprung ist nicht so groß, wie er es in den vergangenen Jahren bei einer vollständigen Aktualisierung gewesen wäre. Am stärksten wirkt sich die Grunddatenaktualisierung auf den Zentralitätsansatz aus, also die Wirkung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

So bleibt es zumindest in dieser von uns häufig durchgeführten und ebenfalls verkürzten Gruppenbetrachtung von „kreisfrei“ und „kreisangehörig“ oder als Verband mit Blick auf unsere Verbandsmitglieder im Vergleich zum NRW-Rest bei einer relativ niedrigen Umverteilung; dafür kommt es aber zu einer Umverteilung innerhalb der Gruppen. Herr Bush hat es noch deutlich differenzierter ausgewiesen: je nachdem, ob man eher bei denen ist, die vom Soziallastenansatz profitieren oder bei denen, die vom Zentralitätsansatz profitieren.

Gleiches gilt auch für die Auswirkungen des Beschultenansatzes und die dortigen Veränderungen. Die sind auch nicht wirklich gruppenspezifisch, es sei denn, man bildet die Gruppen „Wer hat schon einen guten OGS-Ausbau?“, und: „Wer hat keinen guten OGS-Ausbau?“. Dies deckt sich gewissermaßen mit der Frage: „Wie gut ist die eigene Finanzausstattung?“, da der Beschultenansatz momentan ein Stück weit die Städte belohnt, die es mit ihren Möglichkeiten geschafft haben, den offenen Ganztag bedarfsgemäß auszubauen. Wo es noch größeren Lücken gibt – wenn es tatsächlich Lücken sind und in diesen Städten nicht zufälligerweise ein viel niedrigerer Bedarf an offenem Ganztag herrscht –, muss man Verluste hinnehmen, da die Schülerinnen und Schüler

im offenen Ganzttag jetzt als Langtagsbeschulte und damit so gewertet werden wie bisher diejenigen im geschlossenen Ganzttag.

Zur Modellvariante 3 und einer möglichen Fortentwicklung des Beschulthenansatzes. Das Modell entstammt der Analyse des ifo Instituts. Wir vertrauen darauf, dass das Hand und Fuß hat. Die Analyse des ifo Instituts nimmt genauso einen selektiven Blick auf unser Finanzausgleichssystem ein wie beispielsweise die jüngsten Analysen zur Einwohnergewichtung. Es bestand also wieder einmal die Herausforderung, finanzwissenschaftliche Ergebnisse in ein ansonsten feststehendes System einzufügen. Vor diesem Hintergrund war es richtig, die Analyse bzw. das Ergebnis so zu übertragen, dass es einigermaßen mit dem vorher bestehenden System der Zweiteilung beim Beschulthenansatz in Halbttag und Ganzttag, jetzt Kurztag und Langtag, übereinstimmt und diesen Beschulthenansatz nicht mit einer Dreiteilung noch weiter aufzudröseln und dann schauen zu müssen, wie man das in das Gesamtsystem einfügt.

In einer zukünftigen, größeren Analyse über das gesamte GFG-System kann der Beschulthenansatz in dieser Zweiteilung noch einmal vor dem Hintergrund beleuchtet werden, dass es diese Spezialkategorie des offenen Ganzttags gibt. Vielleicht kommt man dann auch zu einer Fortentwicklung; bei dieser Integration im bestehenden System scheint der gewählte Weg für uns durchaus gangbar zu sein.

Zu betonen ist, dass wir in unserem GFG-System die grundsätzlich als Kostentreiber erkannten Schülerinnen und Schüler als Indikator für die Bedarfsermittlung heranziehen, der Beschulthenansatz jedoch zu keinem in irgendeiner Form angemessenen Kostenausgleich für die Belastung der Kommunen aus dem Ausbau und dem Betrieb des offenen Ganzttags führt. Dafür braucht es ganz andere Instrumente, und es geht auch ganz eindeutig um eine Konnexitätsfrage bei der Einführung des Rechtsanspruchs. Die beiden Dinge dürfen nicht miteinander vermischt werden.

Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass der Beschulthenansatz durch die Reform eine gewisse Stärkung erfahren hat. Das passt auch zu der Bedeutung der Bildungsfinanzierung für die kommunalen Haushalte und ist vielleicht ein weiterer Baustein, der uns deutlich macht, dass im Bereich der Schulfinanzierung dringend Reformen anstehen.

Fünf Minuten habe ich längst erreicht, dennoch versuche ich noch ein paar Punkte in aller Kürze abzuhandeln.

Fiktive Hebesätze zu aktualisieren entspräche dem Grundsatz, den ich gerade schon vorgetragen habe, sich am aktuellen Rang zu orientieren und die besten verfügbaren Daten heranzuziehen. Die Entscheidung für das laufende Verfahren bedeutet nicht nur einen zeitlichen Verzug, sondern auch eine Mehrjahresbetrachtung und soll bewusst eine gewisse dämpfende Funktion haben. Auch in diesem Kreis führen wir immer mal wieder die Diskussion um Hebesatzspiralen und um die Frage, inwiefern fiktive Hebesätze die Hebesatzwahl vor Ort beschleunigen. Vor diesem Hintergrund besteht inzwischen eine mehrfache Dämpfungswirkung: Es gibt Abschlagswerte von 6 % oder 10 % bei der Gewerbesteuer und Grundsteuern, die Mehrjahresbetrachtung und dann noch einen zeitlichen Verzug.

Ob es so viel Dämpfung braucht, kann sicherlich beleuchtet bzw. diskutiert werden, da sich die Wirkung der fiktiven Hebesätze auf die tatsächlichen Hebesätze nur auf einen

kleinen Teil der Kommunen, die sich da in dem Grenzbereich bewegen, bezieht. Es stellt sich die Frage, ob es nicht der bessere Weg wäre, dort, wo aus Konsolidierungsnotwendigkeiten hohe Hebesätze angewandt werden, die auch zeitnah in die Berechnung einzubringen. Wie so vieles im Finanzausgleich braucht es aber zunächst einen gründlichen Blick auf die sich daraus ergebenden Veränderungen, bevor man hier kurzfristig eine Entscheidung trifft. Insofern rege ich nicht an, das noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren für 2024 anzupacken, sondern für weitere Analysen auf Seite zu legen.

Gleiches gilt für den Klimaansatz, der sich bei Städte- und Gemeindebund und Landkreistag findet. Hier sind wir auf dem Weg; das Land hat eine Begutachtung angekündigt, die die Berücksichtigung von Klimaaufgaben, Klimawandel und Klimaanpassung im GFG beleuchten soll. Ich bin auf die Ergebnisse gespannt, dabei allerdings nicht sicher, ob sich die Anpassung an den Klimawandel und die Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Klimawandels strukturell in den Kommunen dergestalt voneinander unterscheiden lassen, dass sie für unsere Bedarfsermittlung tatsächlich ein Ansatz wären. Das wäre der Fall, wenn wir eine Art Klimaansatz wie einen Soziallasten- und Zentralitätsansatz bräuchten, weil es bezogen auf die Anforderungen an Klimawandel bzw. Klimaanpassung strukturelle Unterschiede in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen gibt. Diese Aufgabe betrifft jede einzelne unserer Kommunen in einer eigentlich nicht klar zu beziffernden Höhe, die deutlich macht: Die Gemeinde X hat hier diesen und die Gemeinde Y jenen Bedarf.

Falls es im GFG gelöst werden sollte, ist es eher eine Aufgabe für zusätzliche Mittel und damit im Zweifel einhergehende neue Verteilmodelle. Hierdurch könnte das GFG statt eines möglicherweise viel komplizierteren Förderprogramms genutzt werden, um Anpassungsmaßnahmen an und Verhinderungsmaßnahmen gegen den Klimawandel in den Kommunen zu finanzieren. Im Vorfeld dieser Begutachtung, die uns sicherlich noch etwas schlauer machen wird, ist das unser Blick auf die Frage, inwiefern das Klima im GFG behandelt werden sollte.

Zumindest bei der Finanzierung, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen schauen wir nicht nur auf den Bund, sondern sehen auch ganz klar das Land in der Pflicht, zum Beispiel die Lücken aufzufüllen, die durch eine nichtausreichende Finanzierung des Bundes bei den Kommunen bestehen. Es geht im Land vor allem um die große Reform der FlüAG-Regelungen inklusive der FlüAG-Pauschale, Preisanpassung, Pflege, Gesundheitskosten – Sie kennen die Liste. Natürlich wäre es hier mindestens genauso hilfreich, wenn der Bund seine Beteiligung an diesen kommunalen Sonderlasten auch im Jahr 2024 fortführt. Wir haben für das Jahr 2023 die Weiterleitung der Bundesmittel vereinbart; für 2024 ist noch nicht klar, ob und was wie weitergeleitet werden könnte. Insofern steht der Bund auch da in der Pflicht.

Die Diskussion um das Deutschlandticket und seine Fortführung ist ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die kommunalen Haushalte. Gerade hier in Nordrhein-Westfalen, wo sämtliche Verkehrsverbände kommunal getragen werden, bleiben die Lücken am Ende in den kommunalen Haushalten. Insofern wird es dringend Zeit, zu einer klaren Regelung zu kommen, wie es weitergehen soll.

Aufgrund der Belastungen aus dem Wachstumschancengesetz sind kommunal bis 2027 über 9 Milliarden Euro weniger Einnahmen gegenüber dem bisherigen Planungsstand zu befürchten. Das ist für die kommunalen Haushalte angesichts der gerade geschilderten allgemeinen Lage nicht zu tragen.

Von einer Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale halten wir grundsätzlich nichts. Sie ist ein Fremdkörper im GFG und sorgt aufgrund ihres Verteilungsschlüssels nur für das Prinzip „Gießkanne“.

Gleiches gilt für die Straßenausbaumittel. Hier bin ich nicht so tief im Diskussionsstand der Verbände, gehe aber davon aus, dass die Gießkanne nicht wirklich zu den in den Kommunen im Straßenausbau anfallenden Belastungen passt und dann für einen sauberen Ausgleich der wegfallenden Gebührenerhebung auch wegfallen würde.

Bezüglich der zuletzt angesprochenen Zweckbindung geht es vermutlich um die Forstpauschale. Wir haben in den vergangenen Jahren schon deutlich gemacht: Das ist eine Art der Fachförderung, bei der es um einen spezifischen Problembereich der Kommunen geht; so etwas gehört nicht in das GFG. Falls es im GFG geregelt werden soll, gehören zusätzliche Mittel aus den entsprechenden Einzelplänen des Landeshaushalts in das GFG, damit wir nicht anfangen, aus den ohnehin sehr knappen GFG-Mitteln irgendwelche politischen Einzellösungen der Fachpolitik abzudecken.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Holler. – Als Ausschussvorsitzender habe ich nicht erwartet, dass man die gestellten Fragen in fünf Minuten beantworten kann, aber das waren ungefähr 20 Minuten. Dies zur Orientierung für die Kollegen verbunden mit der Bitte, sich selbst ein bisschen zu reflektieren.

Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, die Botschaft ist angekommen; ich werde mich bemühen.

Der Kollege Holler hat zu vielen Fragen schon sehr viel Richtiges gesagt, was ich weder wiederholen möchte noch muss. Insbesondere zur strukturellen Unterfinanzierung hat Kollege Holler das Terrain schon weitestgehend ausgeleuchtet.

Einige Schlaglichter aus unserer Sicht. Die strukturelle Unterfinanzierung ist sicherlich eine Gefahr für die Städte und Gemeinden und auch eine Gefahr für das Zusammenleben vor Ort. Sie ist ein, wenn nicht das große Problem der Kommunalfinanzen, und wenn es ein Problem der Kommunalfinanzen ist, dann tatsächlich auch der gesamten Verwaltung und Gestaltung vor Ort. Wir monieren das seit Jahrzehnten; da ist sich die kommunale Familie im Grunde auch seit Jahrzehnten völlig einig. Hier besteht überhaupt kein Dissens.

Die strukturelle Unterfinanzierung wird je nach wirtschaftlicher Gesamtsituation und konjunktureller Lage mal etwas besser kaschiert, mal scheint sie deutlicher hervor. Zum aktuellen Zeitpunkt scheint sie sehr viel deutlicher hervor als noch vor einigen Jahren. Ich bin immer vorsichtig mit Superlativen, aber in Gesprächen mit vielen kommunalen Vertretern und Mitgliedern, vor allen Dingen den Kämmerern, versichern diese mir in letzter Zeit unisono, dass es so schlimm wie jetzt im Grunde noch nie ausgesehen hat. Das sind zum Teil alte Hasen, die das schon seit Jahrzehnten machen,

die sagen, diese Kumulation von Belastungen auch in nächster Zeit und zukünftig habe es so noch nicht gegeben; auch während der Finanzkrise vor mehr als zehn Jahren habe es nicht so düster ausgesehen wie momentan.

Wir haben vor nicht allzu langer Zeit eine Umfrage unter unseren Mitgliedern durchgeführt. Demnach müssen 40 % von ihnen im nächsten Jahr ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, falls sich an der Ausgangssituation nichts ändert. Weitere 20 % wussten es noch nicht genau; wenn man davon die Hälfte annimmt und unterstellt, dass auch sie noch in ein HSK rutschen, dann sind die Hälfte unserer Mitglieder im nächsten Jahr in der Haushaltssicherung. Das ist eine Situation, wie wir sie noch nie hatten. Trotz aller Zurückhaltung bei Superlativen: Nach allem, was wir aus der Praxis hören, scheinen sie jetzt wirklich angebracht zu sein.

Die Umfrage zeigt insbesondere auch, dass wir schon mit den laufenden Kosten im Grunde nicht hinkommen. In diesen laufenden Kosten sind sicherlich keine großen Beträge für eine Auflösung des Investitionsstaus eingepreist. Nach jüngsten Zahlen besteht ein Investitionsstau von 165 Milliarden Euro auf der kommunalen Ebene bundesweit. Nach dem üblichen Königsteiner Schlüssel auf NRW runtergebrochen – 25 % –, ergeben sich riesige Summen.

Wahrscheinlich muss man unterstellen, dass die Situation in NRW noch ein bisschen dramatischer ist als in anderen Bundesländern wie Bayern oder Baden-Württemberg, wo es vielleicht noch ein bisschen ordentlicher aussieht. Vielleicht haben wir in NRW also mehr als 25 %, möglicherweise ein rundes Drittel. Das sind gigantische Summen, die sich im Grunde niemand mehr wirklich vorstellen kann.

Wir arbeiten momentan vor Ort nicht daran, diesen Investitionsstau abzubauen, sondern bemühen uns, die Nase überhaupt über Wasser zu halten. Das ist ein riesiges Problem, über das wir hier mutatis mutandis eigentlich jedes Jahr sprechen; jetzt aber sollte im Fokus stehen: Die Hütte brennt.

Natürlich ist auch der Bund gefragt; er hat aus unserer Sicht in vielen Aufgabenbereichen eine Verantwortung, mehr Mittel auch für die kommunale Ebene bereitzustellen, insbesondere im Bereich der Soziallasten, aber auch bei Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen und vielem anderen mehr. Kollege Holler hat weitere Beispiele genannt. Wir appellieren über unseren Bundesverband genauso wie wir als Landesverband in allen möglichen Kontexten an den Bund, sich stärker zu engagieren. Das ist dringend nötig.

Wenn der Bund sich nicht engagiert, dann fallen wir zurück auf unseren verfassungsrechtlichen Financier: Rechtlich ist in erster Linie das Land in der Verantwortung, für eine auskömmliche Finanzausstattung seiner Kommunen zu sorgen. Deshalb richten wir diese Forderung selbstverständlich und in erster Linie auch an Sie.

Eine Erhöhung des Verbundsatzes wäre sicherlich und ganz offensichtlich geeignet, unsere Lage zu verbessern. Wir fordern das seit den 1980er-Jahren über viele politisch unterschiedlich zusammengesetzte Landesregierungen hinweg, letztendlich ergebnislos. Jetzt wäre nicht die Zeit, kurzfristig von 23 auf 28,5 % zu springen, sondern sukzessive diesen Verbundsatz signifikant zu erhöhen. Es wäre wirklich wichtig und richtig.

Wir und der Landkreistag wurden von zwei Seiten nach einer Bewertung bezüglich des Beschultenansatzes gefragt, wohl insbesondere, da wir eine Frage in dem Zusammenhang gestellt hatten. Grundsätzlich ist der Weg sicherlich richtig, den Beschultenansatz so wie geschehen umzustellen und die OGS-Kostenlast besser in der Bedarfsermittlung abzubilden, als das bisher der Fall ist. Das ist vollkommen unbestritten.

Kollege Holler hat es gesagt: Es handelt sich um einen Ansatz, der in gewisser Weise diejenigen belohnt, die schon einen hohen Ausbaustand haben. Das ist nachvollziehbar, weil wir bei der Bedarfsermittlung über die Abbildung realer Bedarfe reden. Die Bedarfsermittlung ist also nicht dafür da, Anreize bei noch nicht ausreichend vor Ort umgesetzten kommunalen Aufgaben zu setzen, sondern dafür, die vor Ort bestehenden Bedarfe realiter abzubilden. Insofern ist es nicht verkehrt, diejenigen mit dem hohen Ausbaugrad hier auch zu berücksichtigen. Das ist die Aufgabe der Bedarfsermittlung.

Wir haben darüber hinaus eine Frage bezüglich der Modelle 3 und 4 des Gutachtens gestellt. Im Gesetzentwurf werden nur zwei Ansätze gebildet; laut Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass in den Bereichen „Kurztagsbeschulte“, „Langtagsbeschulte“ und „OGS“ signifikant unterschiedliche Bedarfe bestehen und die OGS einen etwas höheren Bedarf als die übrigen beiden abbilden. Was hat Sie davon abgehalten, diesem Modell zu folgen? Wenn doch signifikant unterschiedliche Bedarfe bestehen, dann wäre es aus unserer Sicht auch richtig, das über drei Ansätze abzubilden.

Die Argumentation, es sei einfacher, das nur über zwei Ansätze zu tun, hat uns nicht richtig überzeugt. Technisch-methodisch sollte es ohne Weiteres möglich sein, das auch über drei Ansätze abzubilden. Warum ist das nicht geschehen? Wir wären dankbar, wenn uns jemand erklären könnte, was sachlich zwingend dafür spricht. Falls und so lange uns das niemand erklären kann, plädieren wir nach wie vor dafür, drei statt zwei Ansätze zu bilden.

Den Brandbrief betrifft auch der erste Teil meiner Antwort. Da er von uns stammt, können Sie sich vorstellen, dass wir das nach wie vor unterschreiben.

Zur Anregung, für die Ableitung der fiktiven Hebesätze im Rahmen der Bedarfsermittlung einen anderen Zeitraum zu betrachten. Der Kollege Holler hat auf die dämpfende Funktion hingewiesen; darüber hinaus habe ich immer unterstellt, dass der mehr oder weniger zeitliche Gleichlauf zwischen Bedarfs- und Steuerkraftermittlung auch in der Annahme begründet liegt, dass die Steuerkraft innerhalb desselben Zeitraums auch als eine Art Antwort auf die jeweiligen Bedarfe in diesem Zeitraum verstanden wird. Insofern fanden wir es immer relativ nachvollziehbar, dass hier einigermaßen ein zeitlicher Gleichlauf besteht. Natürlich kann man sich das noch einmal im Detail anschauen; dem würden wir uns auch nicht verschließen. Allerdings schließe ich mich dem Kollegen Holler an: Das ist nichts, was für den vorliegenden Gesetzentwurf noch ad hoc umzusetzen wäre, und auf den ersten Blick scheint es mir in der Sache auch nicht zwingend zu sein.

Bezüglich des Klimaansatzes stellen wir uns noch kein Modell zwingend vor. Wir haben aus verschiedenen Gründen bewusst darauf verzichtet, bereits ein bestimmtes Modell vorzuschlagen. Erstens ist das eine Frage, die die finanzwissenschaftliche Konstruktion des Finanzausgleichs insgesamt betrifft. Das können wir in der Tiefe nicht

beurteilen, da wir selbst keine finanzwissenschaftlichen Gutachten schreiben. Das geschieht jetzt an anderer Stelle und ist aus unserer Sicht auch richtig: Wir begrüßen sehr, dass das in der Tiefe geprüft wird. Zweitens wollen wir die Diskussion bewusst offen gestalten. Das ist eine wichtige Zukunftsfrage, bei der wir von vornherein eine Frontstellung vermeiden wollten, also nicht mit einem bestimmten Modell in die Diskussion hineingehen und sagen: Entweder wird dieses umgesetzt oder gar keins.

Wir möchten einen breiten Diskurs zu dem Thema, der nach Vorlage des Gutachtens sicherlich im Detail fortgeführt werden wird. Dann werden wir bestimmt an selber Stelle im kommenden Jahr vertiefter darüber sprechen können. Wir freuen uns jedenfalls sehr über den Austausch, und dass sich an der Stelle etwas bewegt, ist sachlich völlig richtig.

Was den Vorschlag des Bundes der Steuerzahler zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ betrifft, kann ich mich dem Kollegen Holler nur anschließen. Mir scheint es etwas ganz anderes zu sein, auch wenn damit ein bürokratischer Mehraufwand verbunden ist, eine kommunalscharfe Spitzabrechnung zu machen oder das pauschal über eine Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, gegen die wir überhaupt nichts haben – wir finden die richtig –, abzubilden.

Wir sind aber reserviert, wenn das als Vehikel genutzt werden soll, um den Kostenausgleich der Straßenausbaubeiträge zu unternehmen, da das einen ganz anderen Verteilungsschlüssel ergäbe. Das scheint aus unserer Sicht jedenfalls auf den ersten Blick eine Sackgasse zu sein und nicht das zu bewirken, was man mit diesem Ausgleich eigentlich erreichen möchte.

Vorsitzender Guido Déus: Vielen Dank, Herr Müller. Zur Orientierung: Das waren ungefähr 10 Minuten.

Dr. Christian Wiefeling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Schwierigkeit besteht darin, noch ergänzend zu den Beiträgen der beiden Vertreter der Schwesterverbände vorzutragen. Ich fokussiere mich auf das, was noch nicht in Gänze angesprochen wurde.

Zum Beschultenansatz ist erschöpfend vorgetragen worden.

Bei der Aufwands- und Unterhaltungspauschale kann ich mich den Anregungen der Kollegen nur anschließen. Aus Sicht der Landkreise ist es sinnvoll, dass sie auch an der Aufwands- und Unterhaltungspauschale partizipieren können, wie Sie auch unserer Stellungnahme entnehmen können.

Die aktuelle finanzpolitische Lage ist von den beiden Kollegen gut zusammengefasst worden. Wir haben erheblich steigende Aufwendungen auf der einen Seite und zum Teil deutlich geringere Einnahmen auf der anderen Seite. Das ist ein bekanntes Problem. Die Verursachungsbeiträge werden größtenteils durch den Bund fabriziert und müssen dementsprechend auch adressiert werden; zu den Stichworten „Sozialausgaben“ und „Eingliederungshilfe“ komme ich gleich.

Natürlich haben bundespolitische Gesetzesvorhaben Auswirkungen auf die NRW-Kommunen. Das Inflationsausgleichsgesetz, das Wachstumschancengesetz und auch die Energiepreispauschale aus dem September 2022 schlagen auf die kommunale Ebene durch. Wenn man den vom Bundesfinanzministerium verfolgten wirtschaftlichen Gedanken weiterentwickeln möchte, muss auch die kommunale Ebene mit einbezogen werden. Sie darf nicht durch das Wachstumschancengesetz ausgeblendet und in der Folge entsprechend belastet werden.

Wir als Landkreistag haben die finanzielle Unterstützung der Kommunen angeregt, und auch die Kollegen der Schwesterverbände haben das in der Vergangenheit getan. Den Schlussfolgerungen im Brandbrief des Städte- und Gemeindebundes an den Ministerpräsidenten können wir uns im Grundsatz anschließen, weil das als kommunale Familie insgesamt betrachtet werden muss. Sie wissen: Als Kreise erheben wir eine Kreisumlage mit entsprechenden Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen. Vielleicht können die beiden Praktiker aus den Kreisen hierzu noch ergänzend vortragen.

Zum Thema „Zusammenleben vor Ort“. Wir als Kommunen brauchen zusätzliche kurzfristige finanzielle Hilfen ohne bürokratische Hürden, mit denen die Handlungsfähigkeit vor Ort sichergestellt werden kann. Wir brauchen weniger haushaltsrechtliche, kurzfristige Überbrückungslösungen – das NKF-CUIG ist Ihnen allen ein Begriff –, sondern die Rückkehr zur regulären Haushaltswirtschaft. Auch da müssen die Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung bekommen.

Als Landkreistag Nordrhein-Westfalen haben wir bereits im vergangenen September einen NRW-Stabilitätspakt für die Kommunen gefordert. Wir halten diesen Stabilitätspakt logischerweise weiterhin für zwingend erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Sozialausgaben, die größtenteils durch den Bund veranlasst sind und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger sowie die beiden Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger entsprechend binden.

Ein kleines Beispiel. Die Hilfe zur Pflege wird immer gerne in den Medien thematisiert. Damit Sie ein Bild vor Augen haben: Rund ein Drittel der pflegebedürftigen Menschen in stationären Einrichtungen bekommt Sozialhilfe über die Hilfe zur Pflege. Falls es so weitergelaufen wäre wie bislang, wäre es tendenziell in den nächsten fünf Jahren in Richtung 40 oder 45 % gelaufen. Der Bund hat 2022 einen neuen § 43c SGB XI eingeführt, wodurch zusätzliche Leistungszuschläge an die Pflegebedürftigen ausgezahlt werden können. Dieses Instrument bewirkt zumindest kurzfristig, dass die Hilfe zur Pflege nicht mehr ansteigt, sondern sich in gewisser Weise stabilisiert. Preissteigerungen in der Pflege sorgen jedoch dafür, dass die Hilfe zur Pflege auch in den kommenden Jahren maßgeblich steigen wird. Falls der Bund bei den Sozialausgaben etwas verändern möchte, zeigt dieses Beispiel die Schrauben auf, an denen er drehen müsste.

Bezüglich der steigenden Flüchtlingszahlen sehen wir Bund und Land in der Pflicht. Insbesondere durch den Rechtskreiswechsel bei den Ukraineflüchtlingsen sind die diesbezüglichen Sozialausgaben erheblich angestiegen, was entsprechend durch unterstützende Maßnahmen von Bund und Land kompensiert werden muss. Aber auch sogenannte Altflüchtlinge bzw. Nicht-Ukraine-Flüchtlinge wechseln nach Abschluss des Asylverfahrens – das ist nach 6,5 bis 6,8 Monaten der Fall – vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Sozialgesetzbücher, es sei denn, sie gehen dann einer regulären

Beschäftigung nach. Auch hier gilt: Bei steigenden Flüchtlingszahlen steigen in der Folge auch die Sozialausgaben, die ausreichend durch Bund und Land kompensiert werden müssen.

Zur Eingliederungshilfe wird die Kollegin Neyer gleich noch ergänzend vortragen. Auch hier ist ausdrücklich der Bund als Normurheber zu adressieren. Die Bundesratsinitiative des Landes NRW genauso wie die Beschlüsse der MPK von vergangener Woche sind Ihnen bekannt. Die Kosten der Eingliederungshilfe steigen kontinuierlich; die Belastungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, also bei den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten, steigen immens. Die Steigerung im Vergleich zum Jahr 2016 beträgt rund 40 %.

Neben dem Bund als Normurheber kann sich das Land nicht aus der Verantwortung stellen. In anderen Bundesländern besteht eine wesentliche oder jedenfalls quotale Kostenbeteiligung des Landes, während die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen ausschließlich kommunal finanziert wird. Der Ansatz zur Eingliederungshilfe im GFG ist bei Weitem nicht auskömmlich. Aus unserer Sicht ist bei der Eingliederungshilfe mittlerweile der Kipppunkt erreicht, da die auch von den Kreisen zu zahlende Landschaftsumlage mittlerweile einen Anteil von 50 % der Kreisumlage erreicht hat. Das sorgt für die Gefahr der Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung bei den Umlagezahlern, also den Kreisen.

Es wird Sie nicht verwundern, dass wir eine Erhöhung des Verbundsatzes begrüßen würden; wir fordern das seit Jahrzehnten. Seit 1981 ist der Verbundsatz immer weiter herabgesetzt worden.

Wir brauchen zusätzliche Mittel für Investitionsbedarfe. Das KfW-Kommunalpanel und die NRW.BANK haben Sie vorhin angesprochen. Darauf komme ich beim Klimaansatz zurück.

Bei dem Thema „Finanzierung“ muss auch die Verpflichtung des Landes zur Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips in den Blick genommen werden. Das Land ist zu einer auskömmlichen Finanzausstattung verpflichtet, und auch, wenn mehrere neue Aufgaben übertragen werden oder sich Aufgaben verändern, ist das Land verfassungsrechtlich zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips und damit zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Die Kollegen haben die Problematik des Ganztagsanspruchs angesprochen: Auf Bundesebene werden entsprechende Gesetze umgesetzt bzw. veranlasst, diese bundesrechtlichen Aufgabenveränderungen führen zu einer Mehrbelastung bei den Kommunen, und wenn es keiner landesrechtlichen Umsetzung mehr bedarf, umgeht man das Konnexitätsprinzip; das Land wäre also zu keiner Mehrbelastungsausgleichszahlung verpflichtet. Indem das Durchgriffsverbot aus dem Grundgesetz quasi umgangen und dann übers Eck das Konnexitätsprinzip ausgehebelt wird, entsteht eine Schutzlücke, die man in den Blick nehmen sollte.

Der Klimaansatz wurde von Kollege Müller bereits angesprochen. Abgesehen von der Klima- und Forstpauschale enthält das GFG keine ökologischen Aspekte. Wir würden es begrüßen, wenn die Gemeindeverbände bzw. Kreise und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe entsprechend partizipieren könnten. Dementsprechend

hatten wir uns als Landkreistag in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städte- und Gemeindebund zur Klima- und Forstpauschale eingelassen.

Durch den Klimaansatz sollen ökologische Bedarfe mehr Berücksichtigung finden. Ein Großteil der Anpassungen an die Folgen des Klimawandels findet im kreisangehörigen Raum statt, aber natürlich ist der kreisfreie Raum auch nicht zu benachteiligen. Deshalb möchten wir als kommunale Familie insgesamt entsprechende Verbesserungen erwirken.

Bislang nehmen dezidierte, zeitlich befristete Förderprogramme das Gesamtproblem weder verstärkt noch systematisch in den Blick. Um die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels effektiv angehen zu können, braucht es keine partiell wirkenden Maßnahmen, sondern einen systematischen Ansatz im GFG, der sich natürlich auch an der jeweiligen Steuerkraftmesszahl orientieren kann. Diese Idee könnte man in einem Modell diskutieren. Da finanzschwächere Kommunen genauso wie finanzstärkere betroffen sind, ist ein entsprechender Ausgleich auch in einem etwaigen Klimaansatz notwendig.

Wir sind zuversichtlich, dass wir in den Gesprächen mit dem Land zu einem guten Modell kommen werden. Die offene Diskussion, in der wir nicht festgelegt sind, bleibt abzuwarten.

Birgit Neyer (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Im Rahmen der Bundesentlastung für Kommunen über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 5 Milliarden Euro erhalten die Länder jährlich 1 Milliarde Euro. Von dieser Ländermilliarde landen 215 Millionen Euro in NRW und 46,7 Millionen Euro hiervon bei den Landschaftsverbänden. Das sind 21,7 %. Da seit dem BTHG und dem AGBTHG die Landschaftsverbände für den Großteil der Aufgaben zuständig sind, kann man sich fragen, warum nicht der Großteil dieser 215 Millionen Euro bei den Landschaftsverbänden landet, sondern nur ein so kleiner Teil.

Zur Frage nach den Auswirkungen. Der LWL erhält Zuweisungen vom Land NRW in Höhe von 770,7 Millionen Euro. 3,15 Milliarden Euro unseres Haushalts zahlen die Mitgliedskörperschaften. Das heißt: 72,1 % unseres Haushalts zahlen die Mitgliedskörperschaften und 17,7 % unseres Haushalts bekommen wir über das Land NRW. Jeder weitere Euro vom Land würde unsere Mitgliedskörperschaften entlasten.

Der Großteil unserer Haushalte – das gilt für den LWL genauso wie für den Landschaftsverband Rheinland – umfasst soziale Aufgaben. Die Eingliederungshilfe macht ungefähr 75 % aus, der Rest sind weitere soziale Aufgaben, die wir übernehmen. Ein stärkeres Engagement des Landes hätte natürlich positive Auswirkungen auf alle Mitgliedskörperschaften.

Kollege Wiefling hat es gerade schon berichtet: In anderen Ländern wird die Eingliederungshilfe zum Teil anders organisiert. Im Nachbarland Niedersachsen tragen die Kommunen ein Drittel der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe und das Land übernimmt den Rest. Diese 5 Milliarden Euro, die auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden, machen allerdings nicht ein Drittel aus. Das war mal ein Drittel im Jahr 2013. Seit 2018 wird das Geld an die Länder überwiesen. Das Land gleicht dann noch einmal

aus und übernimmt den restlichen Teil, sodass nur ein Drittel bei den Mitgliedskörperschaften verbleibt. Vielleicht kann man langfristig – das wird sich nicht so schnell umsetzen lassen – in diese Richtung denken.

Ebenfalls in unserem Sinne und im Sinne der Mitgliedskörperschaften wäre Transparenz darüber, wie sich diese 5 Milliarden Euro vom Bund verteilen und welcher Anteil davon bei den einzelnen Landschaftsverbänden landet. Der Großteil der Aufgaben der Eingliederungshilfe liegt bei den Landschaftsverbänden.

Eine einprozentige Erhöhung des Verbundsatzes würde allein für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 30 Millionen Euro mehr Schlüsselzuweisungen bedeuten. Auch das bedeutete eine Entlastung für unsere Mitgliedskörperschaften.

Ingo Schabrich (Kreis Viersen): Der Beschultenansatz geht, wie schon mehrfach erwähnt wurde, in die richtige Richtung, jetzt ein Stück weit auch die Lebenswirklichkeit in den Schulen abzubilden und die OGS-Schülerinnen und -Schüler mit einzubeziehen. Das erkennt, wie auch der Kollege vom Städtetag sagte, damit auch die Bemühungen und Erfolge der Schulträger in der Vergangenheit an, die an der Stelle schon die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen haben. Vielleicht ist es auch ein Blick in die Zukunft.

Die Frage „Warum Modell 3 und nicht Modell 4?“ stellt sich in der Tat, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden fachgesetzlichen Entscheidungen, die wir bzw. Sie vor der Brust haben. Ich werte die jetzige Überarbeitung des Beschultenansatzes auch als Indiz dafür, dass das Land eine Lösung eher auf der schulrechtlichen als auf der jugendhilferechtlichen Seite anstrebt, da es sonst zu zusätzlichen Verwerfungen in der Zukunft käme. Wenn das als Indiz zu werten ist, dann ist es noch positiver zu beurteilen, weist aber auch in Richtung des Modells 4. Man sollte hierüber noch einmal nachdenken und auch darüber, ob man eine weitere Ausdifferenzierung vornehmen kann.

Zu den Auswirkungen der Bundesgesetzgebung wurde schon vieles gesagt. Natürlich sitzen wir am Ende der Nahrungskette; bezüglich der Aufgabenausführung sitzen wir gleichzeitig an der Endstation des schwarzen Peters. Daher ist der gerade schon mehrfach geäußerte Appell, das auch mit einer entsprechenden Finanzausstattung zu verbinden, wichtig. Auch ich sehe den Bund in der Verpflichtung, das zu tun und sich intensiv daran zu beteiligen.

Wenn über Demokratiefestigkeit gesprochen wird, dann darf nicht übersehen werden, dass der Bürger den Staat auf der kommunalen Ebene erlebt. Was bei uns nicht funktioniert, wird als Dysfunktion des Staates wahrgenommen. Daher braucht es an der Stelle eine stabile Finanzausstattung, um das zu gewährleisten. Hier steht der Bund in der Pflicht.

Auch zur verfassungsrechtlichen Konstruktion, die man nicht ohne Weiteres überdenken kann, wurde gerade schon einiges gesagt. Wir unterstützen das Land bei dem dringenden Appell an den Bund, Aufgaben, die verlagert und vor Ort wahrgenommen werden sollen und müssen, auch mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung zu versehen.

Bezüglich des Brandbriefs der Bürgermeister habe ich mit dem Statement zuvor schon eine kleine Einordnung vorgenommen; genau das hat die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umgetrieben.

Mike-Sebastian Janke (Kreis Unna): Ich weiß nicht, wo, aber ich habe heute Morgen das auch meiner Sicht richtige Bild aufgeschnappt: Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Bad Bank des Landes oder fühlen sich zumindest so. Die Probleme sind Ihnen alle bekannt, wir äußern und diskutieren sie jedes Jahr aufs Neue. Die Lösungen liegen übrigens auch auf dem Tisch. Es drängt sich die Frage auf: Warum lösen wir sie nicht gemeinsam?

Die von den Spitzenverbänden mittelbar dargestellte Situation vor Ort ist so. Ich bin nicht nur Kreiskämmerer, sondern führe auch die Aufsicht über zehn Städte und Gemeinden, die höchstwahrscheinlich alle im nächsten Jahr nicht mehr in der Lage sein werden, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, und die – das ist die Besonderheit – aus einem lang anhaltendem Konsolidierungsprozess kommen. Die meisten davon haben in diesem und im vorangegangenen Haushaltsjahr übrigens auch mit Landesmitteln aus dem Stärkungspakt „Stadtfinanzen“ gerade so überhaupt ausgeglichene Haushalte aufstellen können. Und jetzt rutschen diese – die multiplen Krisen wurden angesprochen – von jetzt auf gleich ohne eigenes Verschulden in die erneute Misere.

Lassen Sie es; packen Sie haushaltsrechtliche Erleichterungen nicht an. Sie verschlimmbessern die Situation und sorgen dafür, dass die heute schon offenkundigen Probleme in den nächsten Jahren nur noch dramatischer und nicht mehr in den Griff zu bekommen sein werden. Das sind keine Lösungen, und ich bitte Sie inständig, davon abzusehen, zum Ende des Jahres ein solches Instrumentarium in irgendeiner Weise noch einmal in den Blick zu nehmen.

Das Hauptproblem ist die Eingliederungshilfe. Übrigens würde sich nicht viel tun, falls die aktuell den Städten und Gemeinden zugewiesenen Finanzmittel direkt beim Landschaftsverband ankämen, da sie dann bei den Städten und Gemeinden wiederum fehlen würden. In einer nicht auskömmlich finanzierten Grundstruktur wäre damit also niemandem geholfen. Die Eingliederungshilfe ist in den vergangenen Jahren dramatisch angestiegen, wurde dabei von den Gegenfinanzierungen vollständig entkoppelt und führt somit zu dem wesentlichen Sozillastproblem in den kommunalen Haushalten über die drei Ebenen.

Ich habe versucht, die Vergeblichkeitsfalle anzudeuten. Sie führt dazu, dass vor Ort die Probleme offenkundig und so auch diskutiert werden: von einer gerade überwundenen Konsolidierung hinein in die nächste Konsolidierung. Das Problem ist, dass nichts mehr da ist, was man konsolidieren kann, weil man das in den vergangenen Jahren schon getan hat. Die einzige Hilfestellung ist dann, an den kommunalen Steuern zu drehen und die Hebesätze drastisch zu erhöhen. Dass das zu Unfrieden in den Städten und Gemeinden führt, ist offensichtlich und braucht Ihnen nicht vor Augen geführt zu werden.

Es ist eine Phrase, sie stimmt aber trotzdem: Verbundsatz rauf! Was auch sonst?

Eine weitere langjährige Forderung ist die Abschaffung aller Förderprogramme bei gleichzeitiger Erhöhung des Verbandsatzes. Das sollte umgesetzt werden und würde vielleicht irgendwann dazu führen, dass der eigentliche Wunsch der kommunalen Familie einer mittelfristig auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben wahr wird.

Zu den Pauschalen und dem Gießkannenprinzip im GFG. Meines Erachtens sind all diese Instrumente systemwidrig. Das GFG ist dafür da, eine auskömmliche Finanzausstattung zu organisieren. All diese Systeme sollten zumindest nicht ausgebaut und im besten Falle sogar zurückgeführt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die prekäre Situation vor allem aus kommunaler Sicht noch einmal vor Augen führen konnte und bin mir sicher, Ihnen nichts Neues erzählt zu haben. Gleichwohl müssen wir diese Probleme gemeinsam lösen, wozu ich vielleicht einen kleinen Beitrag leisten konnte.

Dr. Manfred Busch (Bochum): Ich finde das Verhalten des Bundes im Zusammenhang mit der Altschuldenlösung inakzeptabel, vor allen Dingen, weil es auf Bundesebene eine Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ gab. Diese hat festgestellt, dass es eine gemeinsame Verantwortung gibt und dass der Bund insbesondere für die Sozialgesetzgebung, die maßgeblich zu den Altschuldenproblemen beigetragen hat, verantwortlich ist. Quantitativ gesehen ist eine Beteiligung des Bundes entscheidend für die Möglichkeit, auf Landesebene eine Entschuldung herbeizuführen.

Es ist inakzeptabel, allerdings hat das Land selbst die Steilvorlage geliefert, indem es gesagt hat: „Ihr sollt zahlen, ich selbst kann es nicht“, was der Bund natürlich gerne aufgenommen hat: „Ich kann es leider auch nicht.“ Insofern besteht ein argumentatives Patt, das sich wohl nur auflösen lässt, falls das Land in Vorleistung geht und, so schwierig das auch ist, einen Beitrag erbringt, woraufhin der Bund nachziehen muss.

Die systematische Unterfinanzierung besteht, ihre empirische Darstellung ist aber schwierig. Es ist viel einfacher bzw. ergibt ein klareres Bild, zu verdeutlichen, dass das Land eine Einheit darstellt, während zwischen den 396 Kommunen plus Verbänden extreme Unterschiede bestehen. Man muss sich vor allem die extrem finanzschwachen und hoch verschuldeten Kommunen angucken. Da klemmt es besonders stark.

Über die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse müssen wir auch innerhalb von NRW sprechen, zum Beispiel anhand von Duisburg und Düsseldorf. Dass Eltern in Duisburg hohe Kindergartenbeiträge zahlen und in Düsseldorf keine, ist Sprengstoff für die kommunale Familie und natürlich auch ein sehr starker Anreiz, sich nach Düsseldorf zu orientieren. Außerdem wächst der Druck auf Duisburg, seinerseits etwas zu tun, wodurch sich wiederum die objektive Finanznot vergrößert. Disparitäten, die sich leider dynamisch verschärfen und nicht gleichbleiben, sind für mich das große Thema.

Fachpolitisch und als Vater einer Tochter finde auch ich den Beschultenansatz gut. Entscheidend ist: Wir würden nicht darüber sprechen, falls es eine Fördermaßnahme des Landes wäre, um den Ausbau der OGS zu fördern. Damit wäre das Thema durch. Wir sprechen aber nicht darüber, sondern über einen Maßstab zur Umverteilung. Das ist etwas völlig anderes. Es geht nicht um mehr Geld, sondern darum, wie das zu knapp vorhandene Geld nach Bedarf versus Finanzkraft verteilt wird.

Ich habe zu meiner großen Überraschung festgestellt – ich kannte den Beschultenansatz vorher nicht –, dass die Kommunen im Stärkungspakt sowie die weiteren finanzschwachen Kommunen in NRW, die etwa 40 % der Bevölkerung umfassen, pro Jahr 40 Millionen Euro pro Jahr durch diesen Umverteilungsmaßstab verlieren. Wie kommt das zustande?

Als Ex-Kämmerer einer Stadt im HSK ist das relativ einfach erklärt: Es wird natürlich geguckt, wo gespart werden kann, was pflichtig und was nichtpflichtig ist. Der OGS-Ausbau ist nichtpflichtig, also halte ich mich da vornehm zurück, unbeschadet der Tatsache, dass ich ihn als Vater gut finde. Aber woher nehmen, wenn nicht stehlen?

Hält man sich im OGS-Ausbau zurück, wird das wiederum über den Verteilungsmaßstab bestraft. Was im HSK belobigt wird, weil dadurch das HSK erfüllt wird, führt zu einer Bestrafung über die Verteilung im GFG. Das ist problematisch, weil das GFG ein Ausgleichsziel, aber keine Fachziele hat; das GFG ist nicht dazu da, Schul-, Verkehrs- oder Wirtschaftspolitik zu machen.

Man könnte sich fragen, welche Arbeitsplätze da eigentlich geschaffen werden. Im Moment gilt der Maßstab, dass der sozialversicherungspflichtige Arbeitsplatz im GFG gefördert wird. Das ist genauso wie der Quadratkilometer ein positives Merkmal im GFG; es hat ja keiner gefragt, ob der Quadratkilometer in NRW bergig oder flach ist. So weit kommt es noch, dass wir anfangen, da zu differenzieren.

Bei den Schülern ist das aber merkwürdigerweise selbstverständlich; hier wird nach der Art der geleisteten Beschulung gefragt. Das heißt: Was eigentlich ein Leistungsmaßstab für eine Kommune ist, wird plötzlich zu einem Umverteilungsmaßstab. Das ist ein bisschen systemfremd. So wichtig ich die OGS als politisches Instrument finde: Ich stelle fest, dass sie im GFG eigentlich systemwidrig ist. Das ist das Problem. Wie löst man das? Ich finde den Ansatz eigentlich gut, er trägt nur nicht zum Ausgleichsziel des GFG bei, und das ist das Problem. Vielleicht gibt es andere Lösungen, aber es ist ein Fremdkörper.

Ein Fremdkörper ist auch die Tatsache, dass es egal ist, wenn es nicht zeitnah bzw. aktuell ist. Ich habe nirgendwo eine Begründung gefunden, warum man die für die Bedarfssparameter gefundene Notlösung, wonach diese Daten im Durchschnitt fast fünf Jahre alt sind, umstandslos auf die Hebesätze überträgt, obwohl die fast aktuell sind. Die gerade ansatzweise vorgebrachte Begründung überzeugt mich überhaupt nicht. Ich komme gleich darauf zurück.

Eigentlich geht es doch darum, zeitnah Maßstäbe für die Umverteilung im GFG zu finden. Wir sprechen über das Jahr 2024, in dem 15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Es ist doch klar: Je aktueller die zugrunde liegenden Daten sind, desto gerechter ist es; wir lösen ja Probleme des Jahres 2024 und nicht des Jahres 2018.

Auf der Seite der Bedarfssparameter ist das unvermeidlich. Wir haben festgestellt, dass wir gerade aufgrund der Dynamik des Ganzen ständig Veränderungen haben, also Sprünge in den Berechnungen der Bedarfssparameter bekommen. Da wir das nicht wollten, haben wir auf Pooled-OLS-Regression, also auf fünf Jahre, umgestellt, womit zwangsläufig der schwere aber nicht vermeidbare Nachteil verbunden ist, dass der Durchschnitt der Daten auf dem Jahr 2018 beruht, also die Jahre 2016 bis 2020

berücksichtigt. Damit ist das Ganze fünf Jahre alt, und fünf Jahre sind lang; wenn man sich die Entwicklung von Leverkusen auf der Steuerseite anguckt, dann sind fünf Jahre eine Ewigkeit.

Aufgrund einer Notlösung bei der Berechnung der Bedarfsparameter, die auch methodisch vollkommen anders begründet ist, gleichzeitig umstandslos die Hebesätze aus dem Jahr 2018 anzuwenden, ist doch völliger Quatsch. Das kann man nicht ernsthaft begründen.

Falls man eine Steuerspirale bekämpfen möchte, weise ich darauf hin, dass der aktuell im Durchschnitt berechnete fiktive Hebesatz der Gewerbesteuer bei 413 liegt. Der aktuell verwendete Durchschnitt liegt bei 425. Die aktuell im GFG verwendeten Hebesätze sind also höher als der Hebesatz, der sich bei der Gewerbesteuer aktuell errechnet. Das muss man wissen. Das ist das Gegenteil einer Steuer- oder Hebesatzspirale, das ist die Vergangenheit bzw. die Zukunft. Im Rahmen der demnächst aufzustellenden HSKs wird man natürlich wieder an der Hebesatzschraube drehen, aber nicht aufgrund der fiktiven Hebesätze.

Ich habe diesen Zusammenhang intellektuell noch nie verstanden, schon gar nicht als Kämmerer. Was interessieren mich fiktive Hebesätze? Es wurde immer behauptet, die fiktiven Hebesätze beeinflussten ... In Bochum hat das niemanden beeinflusst; die kannte niemand, weshalb auch gar keine Beeinflussung stattfinden konnte.

Zur Ausgleichs- und Unterhaltungspauschale. Wenn das Ziel des GFG ist, einen Ausgleich herzustellen, dann ist die Gießkanne die Nivellierung. Die Gießkanne ist das Gegenteil von dem, was das GFG eigentlich leisten soll. Die Verteilung nach Fläche ist aber weniger als Gießkanne, weil sie nach einem Maßstab verteilt, der sowohl gemessen am Ausgleichsziel als auch gemessen am Unterhaltungsziel vollkommen unsinnig ist. Ginge es darum, die Unterhaltung zu verbessern, müsste man nach dem Alter der Schulen oder irgendeinem anderen Maßstab verteilen, aber nicht nach dem Maßstab „Quadratkilometer“.

Martin Murrack (Stadt Duisburg): Ich habe das Glück, in dieser Runde als Letzter sprechen und damit auf ganz viele Dinge, die ich voll und ganz unterstütze, zurückblicken zu können.

Wir haben es momentan mit existenziellen Problemen der Kommunen zu tun. Gerade wurde oft betont, wie kritisch die Situation ist, und ich habe sie selten so kritisch erlebt wie im Moment. Ich kenne keine Kommune, deren finanzielle Situation einfach ist; selbst die abundante Landeshauptstadt hat einen Doppelhaushalt aufgestellt, der in der Planung ihre Ausgleichsrücklage komplett aufbraucht. Viele Kommunen könnten theoretisch nur dann einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen, wenn sie beispielsweise ihre Grundsteuer um 1.000 Punkte anheben würden. Die Situation ist wirklich katastrophal; ich habe sie in dieser Schärfe noch nie erlebt.

Herr Moor, die Unterfinanzierung in den Kommunen ist ein Teufelskreis, den ich anhand der Situation von Duisburg sehr gut beschreiben kann. Mit dem Niedergang der Montanindustrie sind in Duisburg sehr viele Arbeitsplätze verloren gegangen, parallel hierzu sind logischerweise die Sozialausgaben angestiegen, und zusätzlich gab es

seinerzeit einen Rückgang der Bevölkerung. Aus der Mischung steigender Sozialausgaben und sinkender Einwohnerzahlen resultiert die entsprechende Anhebung von Steuern. Das hat Duisburg viele Jahre lang sehr intensiv getan, wobei nicht nur die Steuern, sondern auch sämtliche Abgaben wie Kita-Gebühren, OGaTa-Gebühren und weitere erhöht wurden. Das führt dazu, dass das Leben in dieser Stadt deutlich unattraktiver wird.

Hinzu kommt, dass wir über viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, nicht in der Lage waren, vernünftig in unseren Bestand zu investieren. Bezogen auf den Beschulungsansatz: Wir sind von den Bezirksregierungen im Rahmen der HSKs dazu gezwungen worden, auch wegen des angedeuteten Bevölkerungsrückgangs, Schulen zurückzubauen. Wir hatten also nicht die Möglichkeit, den OGaTa auszubauen. Außerdem hatten wir nicht die Möglichkeit, im investiven Bereich tätig zu werden. Insofern halte ich einen Ansatz, der die Städte belohnt, die in der Lage waren, den OGaTa auszubauen, zumindest für schwierig. Man sollte stattdessen nach dem bestehenden Ausbaubedarf gehen. Dann dürfte die Umverteilungssituation ein bisschen anders aussehen.

Wenn vor diesem Hintergrund – damit komme zu der Absurdität der differenzierten fiktiven Hebesätze – die größeren Städte im GFG auch noch bestraft werden, weil sie höhere Gewerbe- und Grundsteuern verlangen können und damit leistungsfähiger sind, setzt das dem Ganzen die Krone auf. Wir erhöhen Grund- und Gewerbesteuern doch nicht freiwillig; das ist aus der puren Not heraus entstanden, weil wir nicht mehr wussten, wie wir sonst die Enden zusammenbringen sollen.

Insofern unterstütze ich den Brandbrief der Bürgermeister voll und ganz.

Natürlich muss der Verbundsatz erhöht werden. Das ist nicht nur eine Phrase, sondern wohl der einzige Weg, wie wir überhaupt aus dieser Misere herauskommen. Nordrhein-Westfalen weist von allen Ländern die höchste Kommunalisierungsquote auf, wir bekommen aber nicht das nötige Geld dafür. Auch das wurde gerade schon angesprochen: Sämtliche Förderprogramme und Fachpauschalen sind unnützlich, weil die Kommunen selbst sehr gut wissen, wo der Schuh drückt und wo sie investieren müssen. Deswegen ist die Anhebung der Verbundquote, gerne unter Wegfall aller bestehenden komplizierten Fördermaßnahmen, ein legitimer und guter Ansatz.

Zum Thema „Investitionen“ habe ich gerade schon etwas gesagt. Wir waren dazu gezwungen, Investitionen zurückzufahren, um unseren Haushalt ausgleichen zu können. Entsprechend groß ist im Moment der Investitionsstau in Duisburg, wobei das kein Duisburger Phänomen ist, sondern ein Phänomen von mehr oder weniger allen Großstädten und auch den kleineren Städten in Nordrhein-Westfalen. Wir schieben einen riesigen Berg vor uns her; allein in unsere Schulen müssen wir in Duisburg über 1,5 Milliarden Euro in den nächsten Jahren investieren, und das ist nur Status quo und nicht das, was noch ausgebaut werden muss. Mir fehlt die Fantasie, wie wir das hinkommen sollen.

Herr Frieling, ich muss mich nicht verstellen: Auch wir kritisieren die Bundesregierung, wenn die Konnexität nicht eingehalten wird, genauso wie wir auch das Land kritisieren. Allerdings – auch das ist gerade schon gesagt worden – gibt es keine direkte Verbindung von der Bundesregierung zu den Kommunen. Ich erwarte von unserer Landesregierung,

dass sie in Bundesratsverhandlungen die Fahne für die Kommunen hochhält und darauf achtet, dass bei Gesetzen zulasten der Kommunen auch eine entsprechende Konnexitätsregelung enthalten ist. Schöne Beispiele sind das Wachstumschancengesetz und das Deutschlandticket; ebenfalls ein positives Beispiel sind im Übrigen die Kosten der Unterkunft. Hierfür hat die Bundesregierung einen großen Entlastungsbeitrag für die Kommunen geliefert.

Herr Wedel fragte zu der preisbedingten Finanzausgleichsmasse und zusätzlichen Aufgaben und Ausgaben. Im Vergleich aller Länder weist Nordrhein-Westfalen den höchsten Kommunalisierungsgrad auf, das heißt, dass die kommunale Ebene in keinem anderen Bundesland so viele Aufgaben schultern muss. Wir haben insbesondere in den Krisensituationen bewiesen, dass wir als Kommunen leistungsfähig sind. In der Coronakrise und der Ukraine Krise haben wir funktioniert – im Übrigen ohne im Vorfeld danach zu fragen, wer es hinterher alles bezahlt – und uns darum gekümmert, dass der Zusammenhalt in diesem Land funktioniert. Dass wir hinterher auf den Kosten sitzen bleiben, finde ich alles andere als schön und ist durchweg zu kritisieren.

Wir haben heute noch gar nicht über die vor uns liegenden Zukunftsaufgaben der Wärmewende, der Mobilitätswende und der Energiewende gesprochen. Falls die Kommunen nicht vernünftig finanziell ausgestattet werden – und das überträgt sich auf die Stadtwerke – fehlt mir die Fantasie, wie diese durchaus wichtigen und richtigen Ansätze überhaupt weiterverfolgt werden können. Wenn die Kommunen diese Punkte nicht umsetzen können, dann werden wir das in Deutschland nicht hinbekommen.

Vorsitzender Guido Déus: Für die erste Runde haben wir ungefähr anderthalb Stunden gebraucht, haben aber noch genug Zeit und steigen in die zweite Fragerunde ein.

Heinrich Frieling (CDU): Vielen Dank für die ausführlichen Antworten. Vielleicht schaffen wir die zweite Runde sogar etwas schneller.

Ich habe eine Frage zu den differenzierten Hebesätzen an die Vertreter des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebunds. Teilweise wird kritisiert, dass die hälftige Umsetzung der Differenzierung der fiktiven Hebesätze beibehalten wird. Sie fordern die vollständige Umsetzung derselben. Warum halten Sie das für sachgerecht?

Frau Neyer, in mehreren Stellungnahmen ist deutlich geworden, wie groß der Einfluss der Eingliederungshilfe ist. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Bundesratsinitiative bzw. den Entschließungsantrag der Landesregierung wiedergegeben. Erachten Sie diese für richtig, und sehen Sie hier vor allem den Bund als Ansprechpartner zu Recht adressiert?

In der dritten Frage an den Städte- und Gemeindebund und Herrn Schabrich greife ich auf, was Herr Murrack und Herr Wiefling zum Bereich „Konnexität“ gesagt haben. Wir erleben immer mehr, dass auch bei der Aufgabenverlagerung seitens des Bundes auf den Begriff der Verwaltungskonnexität zurückgegriffen wird. Wie gestaltet sich das in Abgrenzung zu anderen Verständnissen des Konnexitätsbegriffs, und welche Auswirkungen haben sie jeweils?

Justus Moor (SPD): Vielen herzlichen Dank für die ausführlichen und tiefgreifenden Informationen.

Die erste Frage geht an die Herren Murrack, Janke und Busch sowie an den Städtetag. Herr Busch hat gerade darauf hingewiesen, dass die nicht vorgenommene Aktualisierung der fiktiven Hebesätze ungerechtfertigt ist. Wie kommen Sie zu dieser Annahme, und wie ist das Verhältnis zwischen Hebesätzen und tatsächlichem Steueraufkommen aus den Hebesätzen? Die Kernfrage lautet: Sehen Sie in der unterbliebenen Anpassung der fiktiven Hebesätze eine justiziable Maßnahme?

Die nächste Frage geht ebenfalls an die Herren Murrack, Janke und Busch sowie an die kommunalen Spitzenverbände. Sie alle haben die zunehmende Verlagerung der Mittel des GFG hin zu einer finanzkraftunabhängigen Verteilung auch bei der Änderung beim Beschultenansatz erwähnt. Dass das eine Gefahr für die eigentliche Aufgabe im GFG ist, haben Sie auch erwähnt. Ist angesichts der vielfältigen höchstrichterlichen Rechtsprechungen in anderen Bundesländern damit zu rechnen, dass auch in NRW eine Neuausrichtung verstärkt auf den tatsächlichen Bedarf der Kommunen gerichtlich eingefordert werden wird?

Frau Neyer, Sie sind insbesondere auf die Eingliederungshilfen eingegangen; auch in mehreren anderen Stellungnahmen war der Kommunalisierungsgrad, der bei uns bei 57,2 % liegt, Thema. Sie haben Niedersachsen erwähnt. Sachsen liegt als Zweitplatzierte fünf Prozentpunkte hinter uns; die meisten Flächenländer liegen 6 % unter unserer Quote. Welche Folge hat dieser hohe Grad der Aufgabenübertragung von Land und Bund auf die Kommunen? Ist diese Aufgabenverteilung aus Ihrer Sicht ein sinnvoller Ansatzpunkt für eine Neuverteilung im Sinne einer Funktionalreform?

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Frau Neyer, wie bewerten Sie die Bundesratsinitiative des Landes zur Eingliederungshilfe?

Zum Thema „Förderprogramme“ hat Herr Schabrich eben einen Vorschlag gemacht, der im Prinzip in die Richtung ging: Erhöhung der Grundfinanzierung der Kommunen durch Abbau aller oder zumindest sehr vieler Förderprogramme.

(Ingo Schabrich [Kreis Viersen]: Kollege Janke war es!)

– Es war Herr Janke; ich meine, es auch in der einen oder Stellungnahme gelesen zu haben, zum Beispiel bei Herrn Murrack. Die Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände: Wie bewerten Sie diese Forderung, und wie radikal fordern Sie, Förderprogramme abzubauen, zu streichen, alle oder vielleicht auch nur ein paar einzustampfen, um damit eins zu eins die Grundfinanzierung zu bewerten? Wie ist da Ihre Herangehensweise, gerne auch differenziert ausgeführt?

Die nächsten Fragen richten sich an den Städte- und Gemeindebund, den Städtetag und gerade auch die Befürworter der differenzierenden Hebesätze. Wie bzw. warum begründen Sie, dass die Differenzierung nach Rechtsstellung der Gemeinden ein geeignetes Kriterium zur Differenzierung ist? Gibt es vielleicht andere, besser geeignete Kriterien? Wie bewerten Sie, dass bei der Differenzierung nach Rechtsstellung zum Beispiel die Stadt Aachen mit 250.000 Einwohnenden den kreisangehörigen Gemeinden zufällt, während die Städte Remscheid oder Bottrop mit weniger als halb so vielen

Einwohnenden als kreisfreie Städte schlechter betrachtet und in einen Topf mit Städten wie Köln oder Düsseldorf geworfen werden? Ist das ein geeignetes Differenzierungskriterium?

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen bis hierhin.

Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Der Anteil der Kommunen an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes sinkt in diesem Jahr von 37,5 % auf 36,5 %. Das betrifft nicht nur das GFG, sondern auch die Zuweisungen außerhalb davon. Halten Sie das für eine faire Aufteilung zwischen Land und Kommunen oder gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

Die zweite Frage bezüglich der Klima- und Forstpauschale geht an den Landkreistag und den LWL. In welchem Umfang verfügen die Kreise und Landschaftsverbände im Verhältnis zu den Städten und Gemeinden über Wälder?

Die nächste Frage geht an den Städte- und Gemeindebund sowie den Landkreistag. Was halten Sie von der diesjährigen Begründung der Landesregierung, die zweite Stufe in der Differenzierung der fiktiven Hebesätze nicht vorzunehmen?

Vorsitzender Guido Déus (CDU): Herr Tritschler? – Keine Fragen. Wir beginnen in der zweite Antwortrunde wieder mit Herrn Holler.

Benjamin Holler (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Moor, Ihre Fragen betrafen die Verfassungsmäßigkeit des GFG. So würde ich es jetzt mal zusammenfassen. Wir haben hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit ein wirklich großes Problem mit den auch in anderen Fragen angesprochenen differenzierten fiktiven Hebesätzen. Das gilt auch für das nächstjährige GFG. Diesbezüglich läuft aktuell die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022. Ich kann Ihnen schon ankündigen, dass in Kürze die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2023 eingelegt werden wird, im Prinzip mit der gleichen Begründung. Je nachdem, wie schnell die Verfahren vorangehen, wird es sich im Zweifel auch für das GFG 2024 fortsetzen. Dieser Prozess ist zur Wahrung der Rechtsposition einfach notwendig, er ist ein Stück weit aber auch formaler Natur.

Darüber hinaus nehmen wir die Rechtsprechung aus anderen Ländern wahr, die mit durchaus sehr anderen Finanzausgleichssystemen zu tun hat, vielleicht aber auch in besonderem Maße an Reformen im kommunalen Finanzausgleich anschließt, bei denen vor der Rechtsstreitigkeit versucht wurde, Finanzausgleiche aufzusetzen, die sich deutlich stärker an auf die eine oder andere Weise gemessenen Bedarfen orientieren, welche mit einem noch deutlich fokussierteren Blick betrachtet werden.

Herr Busch hat schon angesprochen, dass wir eher recht pauschale, dafür aber eine ganze Reihe verschiedener Indikatoren in die Bedarfsmessung einbringen. Er hat betont, dass bei den Schülern eine besonders genaue Differenzierung vorgenommen wird. Im Vergleich zu den Systemen, die in den letzten Jahren in den anderen Ländern eingeführt worden sind, ist diese Bedarfsmessung über das gesamte Ausgabenvolumen der Kommunen – bei uns ist das die Auszahlung aus allgemeinen Deckungsmitteln – eher ein pauschaler Blick.

Wir sehen Rechtsprechung, die an solche Reformen anschließt. Wenn man sich auf den Weg begibt, bedarfsgenau zu schauen, entstehen aber natürlich auch neue Stolperfallen. Das muss man sicherlich im Auge behalten, und zwar auch, wenn man überlegt, ob wir unseren nordrhein-westfälischen Finanzausgleich noch einmal ganz neu aufstellen.

Probleme, was die konkrete Bedarfsmessung angeht, würde ich weniger vermuten als Probleme vor dem Hintergrund der vertikalen Finanzmittelverteilung. Wie in dieser Runde deutlich geworden ist, gerät diese so langsam in einen engen Bereich, in dem möglicherweise auch mal wieder verfassungsrechtlich zu fragen ist, ob es mit der finanziellen Mindestausstattung passt. Aber auch da liegen Fallstricke letztlich, wie Herr Busch schon sagte, in der juristischen und der finanzwissenschaftlichen Beurteilung, die zumindest in der Vergangenheit nicht dazu geführt haben, dass der Verfassungsgerichtshof in Münster sich dazu in einer Art und Weise positioniert hätte, wie wir es uns gewünscht hätten.

Um die Frage abzuschließen: Dieser Verzug oder auch die mehrjährige Betrachtung bei den fiktiven Hebesätzen als solche halte ich verfassungsmäßig noch nicht für problematisch. Ich glaube, das ist wirklich eine politische Entscheidung. Wie stark soll die Dämpfungswirkung sein, um diesem vielleicht auch stärker politisch wahrgenommenen als tatsächlich vorhandenen Effekt einer Hebesatzspirale zu begegnen? Ich habe aber die ganz persönliche Einschätzung, dass das in NRW keine Ausmaße hat, die verfassungsrechtlich problematisch wären. Wir haben ja auch zumindest mit der vollständigen Grunddatenaktualisierung einen von drei Dämpfungsfaktoren verloren.

Zum Problem differenzierter fiktiver Hebesätze werde ich jetzt nicht die gesamte Argumentationskette neu aufmachen. Ich bin mir sicher, Sie kennen sie. Sie kennen sicherlich auch das Gutachten von Herrn Büttner, der die juristische Beurteilung sehr valide finanzwissenschaftlich untermauert hat. Darauf darf ich hinweisen.

Im Vorgriff auf das, was die Kollegen gleich vielleicht sagen werden, möchte ich etwas zur Realitätsnähe sagen. Wenn die Realitätsnähe bei der Steuerkraftermittlung der einzige wesentliche Faktor wäre, dann bräuchten wir keine fiktiven Hebesätze. Dann könnten wir einfach das Steueraufkommen heranziehen. Aber es ist, denke ich, unstrittig, dass wir diese fiktiven Hebesätze zunächst einmal brauchen und insofern auch andere Gesichtspunkte als die Realitätsnähe eine Rolle spielen.

Wenn man dann sagt, dass man innerhalb der Städte und Gemeinden differenziert, um eine größere Annäherung an die realen Hebesätze wiederherzustellen – da haben Sie eigentlich schon die richtige Frage gestellt, Herr Korte –, dann erwartet der Verfassungsgerichtshof vom Gesetzgeber, dass er sich Gedanken darüber macht, was das richtige Differenzierungskriterium ist.

Da mag das vielleicht im Ausgangspunkt für das GFG 2022 noch eine gute Idee aus Sicht des Gesetzgebers gewesen sein. Es gab ein Gutachten, welches dies zumindest angeregt hat. Aber spätestens in der weiteren Auseinandersetzung und auch in der deutlich vertieften finanzwissenschaftlichen Beurteilung von Herrn Büttner wird deutlich, dass das, was wir als Effekt zwischen „kreisfrei“ und „kreisangehörig“ sehen, nur eine Schablone ist, die über dem eigentlichen Effekt liegt, nämlich der Haushalts-

konsolidierung. Das lässt sich an den Zahlen klar nachweisen, und das lässt sich auch anekdotisch erläutern. Wo die tatsächlichen Hebesätze hoch sind, liegt dies in erster Linie an Konsolidierungen in den vergangenen Jahren. Dann kann man nicht sagen, dass man es jetzt an der Rechtsstellung festmacht.

Förderverfahren in Pauschalen umzuwandeln, halten wir für eine gute Idee. Wie radikal das geht, ist sicherlich eine Frage, die man nicht nur uns mit den Finanzen Beschäftigten, die wir es vielleicht anders beantworten, stellt. Natürlich ist sie auch fachpolitisch zu betrachten; denn die Fachpolitik gibt ungern ihre eigenen Dinge ab. Das ist ganz klar. Aber wir haben mit der Transparenzkommission aus der vergangenen Legislaturperiode eine gute Ausgangsbasis für die Diskussion, da in dieser Richtung viel Vorarbeit geleistet wurde.

Es geht meines Erachtens bei der Frage der Fachbereiche und Programme vor allem um den Gesichtspunkt des Bürokratieaufwands und des Aufwands für ein Förderprogramm. Wenn wir es schaffen würden, die Programme, die besonders aufwendig sind und besonders viel Zuarbeit brauchen, in Pauschalen umzuwandeln, dann wäre schon viel gewonnen.

Natürlich wird man in einer solchen Betrachtung Förderbereiche identifizieren, die ganz spezifische Kriterien haben, sodass eine pauschale Verteilung bzw. relativ pauschale Verteilschlüssel nicht funktionieren können, sondern bei denen es um ganz konkrete und spezielle Anforderungen in den Kommunen geht. Die sind in einem separaten Verfahren richtig aufgehoben. Da kann man dann schauen, was man vereinfachen und entschlacken kann.

Ich durfte es gestern bereits in der Anhörung zum Landeshaushalt sagen: Das Personal in den Kommunen wird mehr und mehr zur begrenzten Ressource. Wir können es uns nicht erlauben, in den Kommunen, aber auch beim Land und in den Bezirksregierungen, die bei den Förderverfahren auf der anderen Seite sitzen, so viel Man- und Womanpower in die Abrechnung dieser Förderverfahren zu stecken, wenn wir es auch sinnvoll pauschal machen könnten.

Zuletzt zur Entwicklung des GFG im gesamten Landeshaushalt: Ich möchte den Befund mit einem zweiten Set an Zahlen unterstreichen. Herr Wedel, die Zahlen, die Sie genannt haben, beziehen sich auf die etwas umfassendere Angabe des Landes. Da sollen wirklich über den gesamten Haushalt hinweg Maßnahmen identifiziert werden, die etwas mit den Kommunen zu tun haben. In der Liste zeigt sich – das hat aber auch seine Berechtigung –, dass es sich dabei auch um Leistungen an kommunale Unternehmen handelt. Es geht daher etwas weiter als das, was wir gemacht haben.

Wir haben uns im Landeshaushalt angeschaut, in welchen vier oder fünf Gruppierungen nach Haushaltssystematik Mittel als Zahlungen an die Kommunen fließen, und dies herausgefiltert. Hier sehen wir: Während der Landeshaushalt in Gänze um gut 7 % ansteigt, steigen die Zuflüsse aus dem Landeshaushalt direkt an die Kommunen um gerade einmal 0,3 % an. Das ist ein Missverhältnis, das in der aktuellen Situation besonders schmerzt.

Auch hier wäre der einfache Schlüssel, um dies zu korrigieren – wir haben es heute schon ein paarmal gehört –, der Verbundsatz.

Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mich auf die Frage der differenzierten fiktiven Hebesätze beschränken. Der Kollege Wiefling wird gleich zum Thema „Konnexität“ ergänzen.

Gestatten Sie mir zunächst eine Anmerkung, die sachlich noch zur ersten Fragerunde gehört. Herr Murrack hat mich mit seiner Antwort vorhin darauf gebracht. Es gibt in der Tat ein großes Problem mit Blick auf die Grundsteuerhebesätze. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es wirklich ein flächendeckendes Problem ist, dass Gemeinden wegen der schlechten Haushaltsituation momentan darüber nachdenken müssen, massiv die Realsteuerhebesätze und auch die Grundsteuerhebesätze anzupassen.

Ich darf daran erinnern, dass wir kurz vor einer Grundsteuerreform und auch kurz vor den Kommunalwahlen im Jahr 2025 stehen. Man kann sagen, dass das leider zusammenfällt. Ich kann nur warnen: Wenn es flächendeckend zu einer starken Anspannung der Grundsteuerhebesätze kommen sollte, kommen wir in Teufels Küche, was die Grundsteuerreform angeht. Das ist offensichtlich und ganz klar.

Das naheliegende Missverständnis bei den Steuerzahlern wird in erster Linie die Gemeinden treffen, weil auf dem Grundsteuerbescheid letztendlich der Bürgermeister steht. Es wird aber auch zu einem gesamtstaatlichen Problem. Es wird als Wortbruch von Bund, Land und Gemeinden empfunden werden, wenn flächendeckend das Aufkommen steigt. Sachlich hat das eine zwar mit dem anderen nichts zu tun, aber das ist kommunikativ ein hochsensibles Thema, welches man wahrscheinlich auch nur einem kleineren Teil der Steuerzahler vermitteln können wird.

Ich glaube, man kann es sich nicht schlimm genug ausmalen. Wenn wir mit einem flächendeckend gestiegenen Aufkommen bei der Grundsteuer in die Grundsteuerreform gehen, dann wird das ein Fiasko. Allein das sollte ein Grund sein, die kommunale Mittelausstattung deutlich zu erhöhen. Ich meine, die differenzierten fiktiven Hebesätze brauchen daher noch einen Diskurs.

Im Weiteren möchte ich damit beginnen, dass es die Aufgabe der Steuerkraft ist, grundsätzlich das zu repräsentieren, was Städten und Gemeinden an Einnahmen zur Verfügung stand. Das soll einerseits fiktiv geschehen, weil man sagt, es soll keine Stadt oder Gemeinde individuell Einfluss darauf nehmen können, was sie, salopp gesagt, hinterher beim GFG herausbekommt – mit anderen Worten: Hebesätze runter, dafür Schlüsselzuweisungen rauf. Das soll vermieden werden. Deshalb setzt man nicht bei den Realsteuereinnahmen an.

Auf der anderen Seite hat die Steuerkraft aber auch die Aufgabe – das hat der Verfassungsgerichtshof an vielen Stellen auch ganz klar gesagt –, möglichst sachgerecht das abzubilden, was tatsächlich an Einnahmen vorhanden ist, also das, was tatsächlich vor Ort eingenommen, aber dann auch verausgabt wurde. Was an Einnahmen zur Verfügung stand, soll hier möglichst sachgerecht erfasst werden, und „möglichst sachgerecht“ bedeutet aus unserer Perspektive: möglichst realitätsnah. Es soll möglichst gut abbilden, was vor Ort verausgabt werden konnte.

Das gilt auch vor dem Hintergrund des Gebots der interkommunalen Gleichbehandlung. Wenn keine Anzeichen für Differenzierungsnotwendigkeiten vorliegen, dann darf der Gesetzgeber auch nicht Gleiches sachwidrig ungleich behandeln. Das heißt

umgekehrt aber auch – das wird in der Debatte gerne mal vergessen –: Wenn Anzeichen für eine Differenzierungsnotwendigkeit vorliegen, dann darf der Gesetzgeber auch nicht sachwidrig gleich behandeln.

In der aktuellen Situation gibt es zum einen ein finanzwissenschaftliches Gutachten, welches die Differenzierung so beschreibt, wie die Landesregierung sie jedenfalls in Ansätzen vorgeschlagen und der Landtag auch zweimal beschlossen hat, zum anderen gibt es eine meines Erachtens sehr luzide Ausarbeitung der Landesregierung zu dem Thema – wer es nachlesen möchte: Vorlage 17/6046. Beide legen die Differenzierung so, wie sie geschehen ist, eindeutig nahe. Dann ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unter Rechtfertigungsdruck, wenn er nicht differenziert. Das muss man auch mal ganz klar sagen. Man kann nicht immer nur sagen, das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung bedeute, dass Gleiches nicht ungleich behandelt werden dürfe, sondern es bedeutet umgekehrt genauso, dass Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf.

In der Art und Weise, wie der Gesetzgeber differenziert, ist er wieder relativ frei. Das darf auch über die Kritik von finanzwissenschaftlicher Seite, die wir zu dem Thema gehört haben, nicht völlig vergessen werden. Es wurde gesagt, die Differenzierung, wie sie jetzt stattfindet, sei nicht optimal. Ich glaube, Herr Thöne hat in der Anhörung gesagt: Wenn man differenziert, dann doch bitte richtig. – Das mag alles stimmen, aber wir haben hier zunächst einmal einen rechtlichen und keinen finanzwissenschaftlichen Kontext, in dem wir bewerten. Die Finanzwissenschaft ist sich hier offensichtlich auch nicht einig; denn das renommierte Walter Eucken Institut kam zu einem ganz anderen Ergebnis.

Entscheidend ist auch: Der Verfassungsgerichtshof hat immer wieder betont, dass der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum hat. Er muss sich an sachlichen Gründen orientieren, aber der Verfassungsgerichtshof kontrolliert ausdrücklich nicht, ob der Gesetzgeber die beste, die optimale, die gerechteste Lösung – wie auch immer man es nennen möchte – gefunden hat.

Es müssen sachliche Gründe vorliegen, und das ist aus unserer Sicht ganz eindeutig der Fall. Wir haben die Gutachtenlage, wir haben die Ausarbeitung der Landesregierung. Da kann man nicht davon sprechen, wie es zum Teil in den schriftlichen Stellungnahmen der Fall war, dass keine sachlichen Gründe vorliegen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Gesetzgeber wäre unter Rechtfertigungs- und Argumentationsdruck geraten, wenn er darauf nicht eingegangen wäre.

Man muss sich, wenn man als Gesetzgeber auf die Argumente eingehen wollte, also auf die Ursachen für die tatsächlichen Hebesätze, die auch immer wieder seitens des Städtetags und einzelner Städte moniert werden, auch mal folgende Frage stellen: Was wäre, wenn der Gesetzgeber sich diese Argumente zu eigen machte – zum Beispiel, dass das höhere Hebesatzniveau kreisfreier Städte und auch kreisangehöriger Gemeinden Ausdruck von Finanzschwäche sei? Dürfte er dann wieder zu den einheitlichen fiktiven Hebesätzen zurückkehren und die Differenzierung einfach sein lassen?

Das wäre offensichtlich nicht der Fall. Denn wenn einmal wertende Elemente in die Steuerkraftbetrachtung einfließen und man sich die Ursachen der Hebesätze genau

anschaut, dann kann man nicht mehr zu einheitlichen Nivellierungshebesätzen zurückkehren, sondern dann ist der gesamte methodische Ansatz, den wir bisher haben, in dem Hebesätze aus den statistischen Werten abgeleitet werden, insgesamt falsch. Einheitliche fiktive Hebesätze berücksichtigen die Ursachen genauso wenig bzw. viel schlechter als die Differenzierung, die wir jetzt haben.

Wenn der Gesetzgeber das also möchte, muss er wertende Elemente für alle Städte und Gemeinden berücksichtigen. Es dürfte niemand behaupten, im kreisangehörigen Raum seien die Hebesätze nicht finanznotgetrieben. Müsste man dann Abschläge beim Hebesatzniveau vornehmen? Und wie werden diese Abschläge dann bestimmt? Wenn man die fiktiven Hebesätze nicht nur aus den statistischen realen Hebesätzen ableiten darf, in Form irgendeiner Durchschnittsbetrachtung oder wie auch immer, was soll man dann nehmen? Das ist eine völlig ungeklärte Frage.

Genau aus dem Grund ist die Methodik so, wie sie bisher nun einmal ist. Es wird streng zwischen Bedarfs- und Steuerkraftermittlung getrennt. Die Ursachen für hohe Hebesätze sind schließlich auch immer bedarfsgetrieben. Wenn man die Ursachen in der Steuerkraftermittlung berücksichtigt, würde man Bedarfs- und Steuerkraftermittlung verwischen; dann würde man das eine im anderen machen und den Bedarf letztendlich zweimal berücksichtigen. Deshalb gibt es diese strikte Trennung, und deshalb ist sie auch sachlich völlig richtig. Man kann nicht im Rahmen der derzeitigen Methodik die Ursachen der Hebesätze berücksichtigen. Daher halten wir die Trennung weiterhin für richtig. Auch der Gesetzgeber sollte sie aufrecht erhalten.

Was ich natürlich vollkommen verstehen kann, ist, dass der kreisfreie Raum über die dadurch entstehende horizontale Verschiebung nicht glücklich ist. Dafür habe ich Verständnis. Das würde uns umgekehrt auch nicht freuen. Das Problem ist nur: Der Einwand kann nicht durch einen Verzicht auf Differenzierung aufgelöst werden. Diese ist sachlich und rechtlich völlig richtig. Das eigentliche Problem, welches durch diesen Streit nur kaschiert wird, ist wieder einmal die zu gering dotierte Finanzausgleichsmasse insgesamt. Wir verkämpfen uns hier sozusagen in horizontalen Verteilungskonflikten, die ihre eigentliche Wurzel darin haben, dass insgesamt zu wenig Geld im System ist. Das ist die eigentliche Ursache, die es zu lösen gilt, anstatt sich von einem sachlich und rechtlich richtigen Instrument zu verabschieden.

Wir wurden auch nach der Art der Differenzierung gefragt. Ist es richtig, an der Rechtsstellung anzusetzen? Das ist offensichtlich finanzwissenschaftlich und auch nach dem, was die Landesregierung in ihrer Vorlage nachvollziehbar dargelegt hat, sachgemäß. Jedenfalls ist es nicht sachwidrig. Es wird deshalb aus unserer Sicht auch vom Verfassungsgerichtshof nicht moniert und gekippt werden.

Ich gebe offen zu: Der Vorschlag kam nicht von uns. Wir monieren das seit Jahren und schlagen seit Jahren vor, eine differenzierte Steuerkraftermittlung zu machen. Wir hatten uns eigentlich immer eher vorgestellt, dass man es nach Einwohnergröße macht oder so etwas. Aber offenbar gibt es, wie sich jetzt finanzwissenschaftlich herausgestellt hat, eine statistische Signifikanz anhand dieser Trennlinie „Rechtsstellung“.

Ich möchte betonen: Die Rechtsstellung ist an sich nicht der Grund für die Differenzierung. Es wird nicht wegen der Rechtsstellung differenziert, sondern die Rechtsstellung

scheint finanzwissenschaftlich methodisch ein geeigneter Indikator zu sein, um die dahinterliegenden Hebesatzunterschiede abzubilden. Wenn sich die statistische Lage ändert, kann man das auch nicht mehr aufrechterhalten. Das muss natürlich wie beim GFG immer Jahr für Jahr neu überprüft werden. Die Differenzierung setzt in der Sache aber überhaupt nicht an der Rechtsstellung an, sondern an der tatsächlich unterschiedlichen Hebesatzlandschaft, die dahinter liegt.

Zuletzt möchte ich noch etwas zur hälftigen Umsetzung sagen. Auch danach sind wir gefragt worden. Ich habe vorhin gesagt, der Gesetzgeber habe einen weiten Einschätzungsspielraum und könne deshalb ganz eindeutig und offensichtlich die Differenzierung, die er schon zweimal gewählt hat, aufrechterhalten. Er möchte sie jetzt zum dritten Mal hintereinander wählen. Aus unserer Sicht gilt das für die hälftige Umsetzung nicht. Da fehlt mir so ein bisschen die Fantasie, die sachlichen Gründe für diese nur hälftige Umsetzung zu finden.

Ursprünglich gab es den Begründungsversuch der Landesregierung, zu sagen: Wir machen nur eine hälftige Grunddatenaktualisierung; dann machen wir auch nur eine hälftige Umsetzung der Differenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze. – Man kann, ehrlich gesagt, schon daran zweifeln, ob das eine sachlich etwas mit dem anderen zu tun hat. Aber es war nach unserer Bewertung damals zumindest ein Versuch, zwei Dinge miteinander zu verknüpfen und ein austariertes Gesamtsystem zu schaffen.

Der Grund ist mittlerweile weggefallen. Was bleibt da noch übrig an Gründen für eine Differenzierung? Auch hier ist aus Gründen der interkommunalen Gleichbehandlung das Land unter Rechtfertigungsdruck und verpflichtet, zu sagen, weshalb es die Differenzierung nicht vollständig macht.

Ein möglicher Grund wäre, zu sagen: Wenn vorher gar nicht differenziert werden musste, dann dürfen wir es jetzt nur hälftig. – Das kommt aber der eindeutigen verfassungsrechtlichen Vorgabe einer möglichst sachgerechten und damit möglichst realitätsnahen Umsetzung nicht nach. Wir haben ein finanzwissenschaftliches Gutachten, in welchem nichts von einer hälftigen Differenzierung steht. Dasselbe gilt für die Vorlage der Landesregierung. Woher kommt also diese hälftige Differenzierung?

Es wurde dann auf das aktuell anhängige verfassungsgerichtliche Verfahren verwiesen. Aber das ist hier kein Grund. Seit vielen Jahren wird jedes GFG verfassungsrechtlich beklagt. Das hat den Gesetzgeber nie interessiert und davon abgehalten, methodisch richtige Dinge umzusetzen. Wo kämen wir hin, wenn sozusagen von außen durch eine Verfassungsklage der sachliche Gang der Dinge im GFG angehalten werden könnte und schließlich – sehen Sie es mir nach – auch die Abrede im Koalitionsvertrag? Letzteres steht natürlich nicht über dem Verfassungsrecht. Es kann also auch kein sachlicher Grund sein, es zu unterlassen, weil man es nicht möchte.

Wir haben also wirklich große Schwierigkeiten, nachzuvollziehen, wie diese hälftige Differenzierung verfassungsrechtlich begründet werden soll, und lehnen sie deshalb ab. Wir halten es für verfassungsrechtlich geboten und notwendig, die Differenzierung vollständig umzusetzen.

Gestatten Sie mir noch ein paar Sätze zu Fragen, die im Übrigen angebracht wurden. Wir wurden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in anderen Bundesländern

zu einer stärkeren Bedarfsausrichtung gefragt. Dazu hat Kollege Holler viel Richtiges gesagt. Wir nehmen das natürlich immer mit Interesse zur Kenntnis. Sie kennen unser eher kritisches Verständnis der Bedarfsermittlung, wie sie aktuell hierzulande stattfindet. Wir halten diese Kritik ausdrücklich aufrecht und haben Sie in unserer Stellungnahme auch betont, ohne es im Einzelnen auszuführen; das haben wir in den Vorjahren vielfach getan.

Ich meine, man sollte beobachten, ob es vielleicht in der Sache anders gehandhabt wird, ohne dass dies unbedingt verfassungsrechtliche Auswirkungen hätte. Auch hier gilt natürlich das weite Einschätzungsprärogativ. Ob man aber in der Sache etwas verbessern kann, indem man sich diese anderen Modelle der Bedarfsermittlung genau anschaut, dafür sind wir offen im Sinne unserer langjährigen Kritik, dass die Bedarfsermittlung zu pauschal sei.

Auch wir schließen uns ausdrücklich dem Hinweis zu einer stärkeren stetigen Förderung der Kommunen durch Mittel, die nicht aus Einzelförderprogrammen kommen, an. Unsere Mitgliedschaft moniert seit Langem eine Atomisierung der Förderpolitik. Um durch Landes- oder Bundesmitteln unterstützt zu werden, wird eine Vielzahl von Förderprogrammen mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen, Antragserfordernissen, Eigenanteilen usw. aufgelegt. Das stößt schon lange auf Kritik in der kommunalen Praxis und führt dazu, dass gerade kleinere Kommunen sich inzwischen nicht mehr in diesem Dschungel zurechtfinden. Sie lassen Förderprogramme liegen, weil sie nicht mehr wissen, was es alles gibt, oder nicht die Manpower haben, um die Voraussetzungen zu prüfen und die Anträge auszufüllen. Darauf ruht kein Segen.

Man muss umgekehrt natürlich nicht sagen, dass jede Einzelförderung gestrichen wird. Die kann bei gewissen Dingen und mit einem gewissen Volumen auch Sinn ergeben. Aber es ist richtig, Einzelförderprogramme der Tendenz nach abzubauen und zu einer stärkeren pauschalen und stetigen Förderung der kommunalen Familie zu kommen. Dafür wäre die Anhebung des Verbundsatzes ein wesentliches Mittel.

Zur Quote der kommunalen Mittel am aktuellen Landeshaushalt hat der Kollege Holler alles gesagt.

Dr. Christian Wiefeling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Den Ausführungen des Kollegen Müller zu den differenzierten Hebesätzen können wir uns vollumfänglich anschließen.

Die Frage der Konnexität ist maßgeblich sowohl auf den Landkreistag als auch auf den Städte- und Gemeindebund ausgerichtet. Grundsätzlich gilt nach dem landesverfassungsrechtlich verbrieften Konnexitätsprinzip: Wer bestellt, der zahlt. Bei einer neuen Aufgabe, einer Aufgabenveränderung und einer wesentlichen Belastungsschwelle muss gezahlt werden.

Jetzt fängt es aber schon an. Was ist, wenn die Wesentlichkeitsschwelle nicht gerissen wird? Dann erfolgt überhaupt kein Belastungsausgleich. Diese Kombination ist zwar im Konnexitätsausführungsgesetz ausdrücklich geregelt, aber das summiert sich ja trotzdem. Das alles sind Mehrbelastungen, die auf der kommunalen Ebene auflaufen. Wenn diese Grenze von 4,5 Millionen Euro nicht gerissen wird, erfolgt kein Ausgleich.

Zudem haben wir immer wieder vorgetragen, dass dieses Ressortprinzip aus unserer Sicht problematisch ist. Während sich im Zuständigkeitszuschnitt des Gesundheitsministeriums Mehrbelastungen aufsummieren, die nicht unter die Wesentlichkeitsschwelle fallen, kann auch im Kommunalministerium eine Mehrbelastung auf die Kommunen zukommen, die dann aber nicht mit den anderen Belastungen verrechnet werden kann. Aber das sind grundsätzliche Fragen, die in der Transparenzkommission und in der vorhergehenden Verfassungskommission ausreichend thematisiert wurden.

Maßgeblich ist – darauf zielte die Frage ab – das Verhältnis zwischen Bund, Land und Kommunen. Ich habe es vorhin schon angesprochen: Die Landesverfassung sieht grundsätzlich keinen Ausgleichsanspruch für den Fall vor, dass eine bundesrechtliche Aufgabenveränderung zu Mehrbelastungen führt und es keiner landesrechtlichen Umsetzung mehr bedarf. Dazu gibt es auch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere aus dem Jahr 2014, in der dies so festgelegt wurde. Das sind aber nicht die Zehn Gebote; das lässt sich auch abändern.

Das Konnexitätsprinzip gilt also letztendlich nur, wenn das Landesrecht eine quantitative und qualitative Mehrbelastung durch das Bundesrecht erhöht. Nur dann wird eine Konnexitätsverpflichtung ausgelöst.

Man muss das auch zum Durchgriffsverbot des Bundes in Bezug setzen. Dieses ist seinerzeit eingeführt worden, weil man sich auf keine bundesrechtliche Konnexitätsregelung einigen konnte, insbesondere auf Hinweis der Länder, die sich in ihrer Beziehung zu den Kommunen eingeschränkt gefühlt haben. Dieses Durchgriffsverbot hindert den Bund daran, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen.

Das ist auch grundsätzlich richtig so. Aber muss man auch die Konnexitätsrelevanz in den Blick nehmen, wenn eine landesrechtlich übertragene Aufgabe hiermit in Bezug steht. Zentral ist jedenfalls die Erkenntnis, dass eine spätere Ausweitung einer zuvor übertragenen Aufgabe wegen des Durchgriffsverbots nur vom jeweiligen Bundesland verantwortet werden darf.

Ungeklärt ist – diese zentrale Frage möchten wir in Zukunft als kommunale Familie geklärt wissen –, ob die bundesgesetzliche Ausweitung einer zuvor landesrechtlich den Kommunen übertragenen Aufgabe einen weiteren konnexitätsauslösenden Sachverhalt darstellt, der dann zu einem Mehrbelastungsausgleich bei den Kommunen führt. Am Beispiel der Ganztagsbetreuung: Der Bund hat eine Regelung festgelegt, und es gibt auch ein Gutachten, welches Professor Ennuschat für die Landesregierung erstellt hat. Darin steht ganz klar: Wenn das Land kein Ausführungsgesetz dazu erlässt, gibt es keine Konnexitätsverpflichtung.

Das muss, meine ich, angegangen werden. Wir haben hier einen Quasi-Durchgriff des Bundes auf die Kommunen, bei dem die Mehrbelastungen letztendlich nicht ausgeglichen werden, wenn kein entsprechendes Ausführungsgesetz des Landes umgesetzt werden würde.

Eine weitere Frage steht mittelbar im Bezug zum Konnexitätsprinzip. Sie betrifft den Abbau der Förderprogramme. Ich denke, wir sind uns hinsichtlich der Reduzierung der Anzahl von Förderprogrammen und Modellprojekten einig. Dass es zu einer stetigen Förderung kommt, ist immer besser, zumal man sich auch vor Augen führen muss:

Jedes Förderprogramm ist letztendlich – in Anführungsstrichen – eine Aushöhlung des Konnexitätsprinzips, weil eben keine entsprechende Ausgleichsverpflichtung durch ein Gesetz des Landes erforderlich ist.

Deshalb können wir den Abbau von Förderprogrammen nur begrüßen. Es ist vielfach angesprochen und als Förderdschungel beschrieben worden. Es gibt sogar eine Kommunalagentur des Städte- und Gemeindebundes, die sich maßgeblich dieser Fragestellung widmet. Daran, dass man eine weitere Institution braucht, die die Programme bewertet und Empfehlungen ausspricht oder eine Beratungstätigkeit wahrnimmt, sieht man: Da ist irgendetwas schief gelaufen.

Die FDP-Fraktion hat noch eine Frage zur Klima- und Forstpauschale gestellt. Welchen Anteil haben die Kreise an der Waldfläche in Nordrhein-Westfalen? Ich kann Ihnen leider keine konkrete Hektarzahl nennen. Vielleicht kann Frau Neyer dies seitens der Landwirtschaftsverbände mitteilen. Es ist jedenfalls keine zu vernachlässigende Größe. Das hatten wir auch in unserer Stellungnahme aufgeführt.

Ich möchte aber noch einmal den Fokus darauf richten, dass unabhängig vom GFG natürlich auch aus dem Landeshaushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden könnten, um die Umweltschäden zu beheben. Das sollte unabhängig vom GFG differenziert betrachtet werden.

Birgit Neyer (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Ich will direkt bei der Frage nach der Klima- und Forstpauschale anschließen. Ich kann ebenfalls keine genaue Quadratmeterangabe zur Fläche nennen, ich weiß aber, dass es 10 Millionen Euro mehr für den LWL bedeuten würde. Vielleicht kann man es anhand dessen ausrechnen. Wir können herausfinden, wie viele Quadratmeter es genau sind, ich habe es aber aktuell nicht im Kopf.

Es ist klar, dass wir als Landschaftsverbände die Bundesratsinitiative des Landes NRW sehr begrüßen, dass es 5 Milliarden Euro mehr für die Eingliederungshilfe gibt und dies auch dynamisiert wird. Es hat nie eine Dynamisierung gegeben, die Kosten der Eingliederungshilfe sind aber sehr stark gestiegen. Seit den 1980er-Jahren hat sich dieser Betrag um das Vierzehnfache erhöht. Das ist genauso wie bei anderen Sozialleistungen auch.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist es eben so, dass Menschen mit Behinderung älter werden. Damit haben sie auch einen Pflegebedarf. Dieses Thema hatten wir vorher nicht in dieser Form. Wir können froh sein, dass es so ist.

Der Großteil dessen, was über die Landschaftsverbände an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege fließt, sind Personalkosten. Allein der LWL bezahlt ungefähr 50.000 Menschen in Westfalen-Lippe, die die Arbeit vor Ort leisten. Aufgrund des Tarifabschlusses wird deutlich, dass wir mehr Geld für die Eingliederungshilfe brauchen, weil eben so viel Personal dahinter steht. Das wird sich auch nicht verändern.

Unser Ansprechpartner ist das Land NRW. Dass das Land diese Initiative an den Bund richtet, ist richtig, weil es mal die Zusage der Übernahme eines Drittels der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe gegeben hat. Das ist nie dynamisiert worden. Wenn

es dynamisiert worden wäre, würden wir für das nächste Jahr 7,6 Milliarden Euro anstatt 5 Milliarden Euro seitens des Bundes bekommen.

Wir sehen das Land NRW in der Pflicht. Wir hoffen, dass es hier eine Entlastung für die Landschaftsverbände gibt, und zwar transparent, weil wir für die Aufgaben der Eingliederungshilfe zuständig sind. Vielleicht liegt es daran, dass ich noch nicht so lange in dem Geschäft bin, aber ich kann schlecht nachvollziehen, was gut daran sein soll, dass man einen Betrag, den man für eine bestimmte Aufgabe bekommt, erst in ein anderes Portemonnaie verschiebt, also an die Kommunen, und über die Kommunen an uns. Dadurch wird das Geld ja nicht mehr, sondern es wird nur komplizierter, und es fehlt an Transparenz. Ich meine, wir müssen den Sachverhalt transparent darstellen.

Was sind die Folgen der hohen Aufgabenübertragung an die Kommunen? Das sehen wir jetzt: 40 % der Kommunen stehen kurz davor, Haushaltssicherungskonzepte auf den Weg zu bringen. Das ist dramatisch, weil unsere Kommunen Orte der Demokratie sind. Sie sorgen dafür, dass die Menschen in NRW zufrieden sind; dass sie zufrieden mit ihrer Regierung sind und dass sie sich gesehen und gehört fühlen. Wenn das ganze Geld unserer Kommunen für pflichtige Aufgaben – die Eingliederungshilfe ist eine pflichtige Aufgabe – aufgewendet wird, bleibt kein Handlungsspielraum mehr für weitere Aufgaben. Das ist dramatisch.

Deshalb finden wir es gut, dass es diese Initiative des Landes NRW gab. Wenn man uns gefragt hätte, wie man so etwas formulieren soll, dann hätten wir uns auch sehr gerne eingebracht. Wir hätten zum Beispiel noch § 43a SGB XI aufgenommen. Es gibt immer mehr Menschen mit Behinderung, die älter werden und damit auch Pflegebedarf haben. Der Betrag dafür ist nach § 43a SGB XI auf 266 Euro gedeckelt. Es leben ungefähr 141.000 mit Behinderung und mindestens Pflegegrad 2 in besonderen Wohnformen und erhalten Eingliederungshilfe. Die bundesweiten Mehrkosten dafür liegen bei 1,5 Milliarden Euro. Nach einer Faustformel entfallen auf Westfalen-Lippe ungefähr 10 %. Im Rheinland wird es mindestens genauso viel sein. Für den LWL als Träger der Eingliederungshilfe wäre das noch einmal eine Entlastung von 150 Millionen Euro.

Nach dem BTHG ist es so, dass Menschen mit Behinderung nicht nach ihrer Wohnform einsortiert werden sollten, sondern sie sollten Hilfe aus der Pflegeversicherung bekommen wie alle anderen Menschen auch. Das wäre ein Punkt, den wir zusätzlich eingebracht hätten, wenn wir die Chance dazu gehabt hätten. Aber wir sind natürlich sehr froh, dass diese Landesinitiative auf den Weg gebracht worden ist.

Ingo Schabrich (Kreis Viersen): Ich bin zum Thema „Konnexität“ bzw. zum Begriff der Verwaltungskonnexität und den Tätigkeiten des Bundes angesprochen worden. Ich finde diesen Begriff ein bisschen schwierig. Wenn man sich mal von der theoretischen Seite der Konnexität nähert, dann findet man den Begriff der Veranlassungskonnexität. Das ist schon beschrieben worden: Wer die Musik bestellt, der bezahlt sie auch.

Daneben steht der Begriff der Ausführungskonnexität als eine theoretische Form, welche bedeutet: Wer die Aufgabe ausführt, muss für die Finanzierung sorgen. Man findet etwas darüber, dass man sich für diese zweite Form eigentlich dann entscheiden kann, wenn derjenige, der die Aufgabe ausführt, auch eine Gestaltungsmöglichkeit hat, also auf die Kosten und die Ausführung der Aufgabe in irgendeiner Form Einfluss hat. Genau das haben wir bei uns auf der kommunalen Ebene nicht mehr. Wir können nicht wirklich gestalten. Die Standards sind gesetzt, und die Aufgabe ist zuvor bei uns gelandet.

Von daher ist eigentlich das Mittel der Wahl – Herr Wiefling hat es richtig in den verfassungsrechtlichen Kontext eingeordnet – die Veranlassungskonnexität. Noch einmal auf den Punkt gebracht: Wer bestellt, bezahlt.

Damit ist eine Forderung an den Bund verbunden, letztlich können wir aber auch das Land nicht vollständig aus der Verantwortung entlassen. Wenn Bundesaufgaben kommunal verortet werden, dann muss auch die Finanzausstattung dem folgen. Sonst können wir die Aufgaben nicht angemessen erfüllen. Denn Gestaltungsmöglichkeiten im eigentlichen Sinne haben wir nicht.

Zum Anteil der Wälder bei den Kreisen: Dazu kann auch ich keine ganz konkrete Aussage machen. Es wird im Landesvergleich auch sehr heterogen ausfallen und sich zum Beispiel im Hochsauerlandkreis erheblich vom Kreis Viersen in der deutlich waldärmeren Region Niederrhein unterscheiden. Es wird Auswirkungen geben, aber vermutlich über die Kreise heterogen verteilt.

Der kommunale Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ist für mich eine Kenngröße, und der prozentuale Anteil ist, wie er ist. Viel relevanter ist für uns aber eigentlich am Ende die konkrete Zahl, also das, was bei uns zahlungswirksam ankommt; die Summe, mit der wir die Aufgaben zu erledigen haben. Das ist es, was uns bewegt.

Mike-Sebastian Janke (Kreis Unna): Die an mich herangetragenen Fragen möchte ich als die Frage danach zusammenfassen, ob das GFG 2024 in der vorliegenden Form fair ist. Ich möchte das, was Herr Müller ausgeführt hat, noch etwas aufbohren.

Wir würden uns nicht eine Stunde lang – wir könnten das abendfüllend tun – auf hohem juristischen Niveau über die einzelnen Maßstäbe und Verteilungskriterien auseinandersetzen müssen, wenn die Grundlast bzw. die Grundfinanzausstattung des GFG eine ganz andere Größenordnung hätte. Um es deutlich zu machen: Je höher das ist, was an den kommunalen Raum verteilt wird, desto weniger Rechtfertigungsdruck besteht, in den einzelnen Regelungen des GFG zu einer fairen Prämisse der Verteilung der Finanzmittel zu kommen. Aus diesem Grundproblem wird man, einfach dargestellt, auch nie herauskommen, wenn die Masse dessen, was verteilt wird, so gering ist, wie sie es zugegebenermaßen seit vielen Jahren ist. Das ist der Hebel, an dem anzusetzen ist.

All die Faktoren und Differenzierungskriterien sind im jeweiligen Diskussionsstand richtig und nachvollziehbar beschrieben worden. Dem habe ich eigentlich nichts hinzuzufügen. Ich will aber darauf hinweisen, dass ich durchaus die Sorge habe – die ihm GFG 2024 auch noch verstärkt wird –, dass wir uns über die letzten Gesetze hinweg

konstant davon wegbewegt haben, eine finanzkraftabhängige Verteilung der Masse zu steuern. Es wird immer mehr eine Steuerung nach Kriterien aufgestellt, die sich manchmal mehr, meistens weniger, wenn ich das sagen darf, erklären lassen. Insofern wird das Gemeindefinanzierungsgesetz in NRW konstant ausgehöhlt. Aus meiner Sicht – die Frage ist, ob das auch gerichtlich bzw. verfassungsrechtlich so gesehen wird – wird es seiner Aufgabe nicht gerecht, eine faire Aussteuerung dessen zu leisten, was an der jeweiligen Stelle kommunal ankommen muss, um die jeweilige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Ich meine, dass wir da dringend umsteuern und stärker auf eine finanzkraftabhängige Aussteuerung setzen müssten.

Zu den Förderprogrammen habe ich es vorhin ja schon recht hart formuliert. Ich bin da vielleicht der Radikalste und sage: Lösen Sie die ganzen Förderprogramme ab. Das wäre zum einen sinnvoll, was die Finanzverteilung angeht. Viel relevanter ist aber die Ressourcensteuerung an anderer Stelle. Sie beschäftigen auf der Landesebene Apparate dafür, die komplexesten Förderkulissen zu erdenken und in Papier zu gießen. Wir wiederum beschäftigen, wenn wir es noch können und das notwendige Personal dafür finden, viele gute Mitarbeiter, um entsprechende Anträge zu stellen. Wenn wir Glück haben und sie genehmigt werden, dann beschäftigen wir viele weitere Menschen in den Bezirksregierungen, die Bescheide erteilen, kontrollieren und rechnen. Mit einer am Ende noch nicht einmal finanzkraftabhängigen Zusteuerung von Mitteln ist ein unfassbarer Bürokratieaufwand verbunden. Ich glaube, dass da ein Schlüssel liegen könnte, um die Finanzmittel für die kommunale Familie zu erhöhen. Ich will die Gelegenheit nutzen, das an dieser Stelle zu unterstreichen.

Es scheint ja so zu sein, dass die kommunale Familie jedenfalls angesichts des Zuwachses an Aufgabenzuweisungen eine der staatlichen Stellen ist, die es ganz ordentlich macht und die neuen Aufgaben auf der kommunalen Ebene auch erfüllt. Sonst könnten sich ja andere Einheiten anbieten, sie zu übernehmen. Ich meine, das wird vor Ort sehr gut geleistet, aber eben meistens nicht mit der damit einhergehenden notwendigen Finanzausstattung. Das schließt dann den Kreis der gesamten Problematik, wie sie heute eingangs geschildert wurde. Ich mache noch einmal deutlich, dass da in der aktuellen Situation das größte Problem liegt: immer mehr Aufgaben, immer weniger Geld.

Dr. Manfred Busch (Bochum): Ich bin zu den differenzierten fiktiven Hebesätzen gefragt worden. Herr Müller hat mich motiviert, dazu noch etwas mehr zu sagen.

Es ist ja nicht so, als hätte es differenzierte fiktive Hebesätze noch nicht gegeben. Es gab sie bis ungefähr 1993, bis das Verfassungsgericht das damals verwendete Kriterium als sachwidrig zurückgewiesen hat. Damals lautete das Kriterium „100.000 Einwohner“. Man hat keine finanzwissenschaftliche Begründung für diese Differenzierung gefunden. In der Zeit danach hat man andere Maßstäbe gesucht, aber keine gefunden.

Das ist ein Problem, weil das Gericht auf das Steuererhebungspotenzial abgestellt hat, also nicht auf das, was tatsächlich reinkommt – schon gar nicht aufgrund unterschiedlicher realer Hebesätze –, sondern auf ein Potenzial, welches vielleicht mit „Wirtschaftskraft“ übersetzt werden sollte.

Anschließend hatte das Walter Eucken Institut eine Differenz in den durchschnittlichen realen Hebesätzen zwischen diesen beiden Gruppen festgestellt. Ich habe das mal nachgerechnet. Ja, das Steuersubstrat bei der Gewerbesteuer liegt bei den kreisfreien Städten bei ungefähr 160 Euro pro Einwohner im mehrjährigen Durchschnitt. Bei den kreisangehörigen Gemeinden liegt es bei 150 Euro. Die Aussage, dass die durchschnittlichen realen Hebesätze bei den kreisfreien Städten höher seien, stimmt also.

Dahinter steht aber eine gewaltige Streuung. Bei den kreisfreien Städten ist die Stadt Herne mit etwa 50 Euro pro Einwohner das Schlusslicht, und die Stadt Düsseldorf ist mit 350 Euro pro Einwohner Spitzenreiter. Dazwischen bewegen sich die kreisfreien Städte.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden ist es ähnlich. Monheim liegt mit einer Zahl vorne, die so groß ist, dass sie gar nicht zu meinem Zahlenraum gehört. Am unteren Rand der Skala sind es etwa 60 Euro pro Einwohner.

Im Durchschnitt gibt es also Unterschiede, aber keine signifikanten. Die Streuung ist in den beiden Gruppen so groß, dass man anhand des Kriteriums „kreisfrei vs. kreisangehörig“ – sprich: Rechtsstellung – keinen signifikanten Unterschied ableiten kann. Das hat das Walter Eucken Institut auch nie behauptet, sondern es hat nur festgestellt, dass es einen Unterschied gibt, dem man mal nachgehen könnte. Man konnte ja nicht ahnen, dass das interessengeleitet so spannend ist.

Dieses Steuererhebungspotenzial kann man auch heute noch nicht definieren. Aber man hat jetzt eine Differenzierung. Diese Differenzierung treibt erstaunliche Blüten. Die Stadt Aachen betrachtet sich – rechtlich gesehen korrekt – als kreisfrei, sie wird aber plötzlich zu einer kreisangehörigen Gemeinde. Als 2009 die Städteregion Aachen gegründet wurde, brauchte man im GFG eine Regelung, dass die Stadt Aachen zur Städteregion Aachen gehört. In § 2 steht daher, dass die Mitglieder dieser Städteregion wie kreisangehörige Gemeinden zu betrachten sind. Es konnte ja niemand ahnen, dass sich irgendwann mal die Frage stellt, ob Aachen als eigentlich kreisfreie Stadt sich plötzlich im Sinne der Differenzierung der fiktiven Hebesätze dem Kriterium stellen müsste, ob sie nun kreisfrei oder kreisangehörig sei.

Ein sachwidriges Kriterium ist sicherlich, dass es der Wahlkreis von Herrn Laschet war. Also muss man andere Kriterien finden. Diese habe ich aber bisher nicht gefunden und auch noch nirgends gelesen. Da das eine wichtige Frage ist, die für die Stadt Aachen ungefähr 5 Millionen Euro jährlich ausmacht, würde man durchaus eine qualifizierte Begründung erwarten.

Vergleicht man nun auch noch Aachen mit Remscheid, wird wohl niemand behaupten, dass das Steuererhebungspotenzial von Remscheid höher sei als dasjenige von Aachen. Man kann diese Vergleiche auch weitertreiben. Wieso ist Witten zum Beispiel begünstigt gegenüber Remscheid? Gleiches ungleich oder Ungleiches gleich zu behandeln, ist beides rechtswidrig.

Da das Verfassungsgericht 1993 schon einmal entschieden und diese Differenzierung als sachwidrig beurteilt hat, habe ich die Hoffnung, dass in der Kontinuität der Rechtsprechung diese Weisheit nicht verloren gegangen ist.

Martin Murrack (Stadt Duisburg): Ich bin Herrn Busch sehr dankbar, dass er in Sachen „differenzierte fiktive Hebesätze“ noch einmal für Klarheit gesorgt hat. Es verwundert nicht, dass ich da eher auf der Seite von Herrn Holler und Herrn Busch stehe als auf derjenigen von Herrn Müller oder Herrn Dr. Wiefeling. Aber ich muss nicht noch einmal alles wiederholen.

Ich würde gerne noch einmal auf das Thema der Förderprogramme eingehen. Ich habe mich vorhin schon klar dazu geäußert. In der Radikalität würde ich durchaus Herrn Janke folgen. Es gibt viele bürokratischen Vorgaben, und zwar nicht nur bei der Beantragung, sondern auch bei der Abwicklung und Prüfung. Noch viele Jahre rückwirkend müssen wir Förderprogramme nachvollziehen, teilweise gibt es durchaus horrend Rückforderungen. Das ist wirklich ein bürokratisches Monster, das aus meiner Sicht abgeschafft gehört.

Zur Frage der Konnexität habe ich momentan das Gefühl, dass durch die Schuldenbremsen auf Bundes- und Landesebene eine Art Überdruckventil vorhanden ist, durch welches all das, was wünschenswert und machbar ist, dann eben auf die kommunale Ebene abgeladen wird. Denn die Kommunen haben nicht dieses Verfassungsvehikel der Schuldenbremse, sondern wir müssen – in Anführungsstrichen – nur über Haushaltssicherungsmaßnahmen oder Ähnliches nachdenken. Aber das kann die Lösung nicht sein.

Die großen politischen Vorhaben, um dieses Land weiter voranzubringen, werden wir nicht stemmen können, indem wir den Kommunen erlauben, sich weiter zu verschulden. Das werden wir nur durch eine vernünftige finanzielle Grundausstattung schaffen. Es hat mich sehr gefreut, dass es dazu heute wirklich absolutes Einvernehmen in dieser Runde gab.

Vorsitzender Guido Déus: Gibt es den Wunsch nach einer dritten Fragerunde? – Bei der SPD sehe ich noch Fragebedarf.

Justus Moor (SPD): Vielen Dank zunächst einmal für die Stellungnahmen zu den fiktiven Hebesätzen. Die Grundaussage, dass mehr Geld benötigt wird, war bei allen zu erkennen und kommt, denke ich, auch an.

Ein Thema haben wir noch nicht angesprochen. Zwar müssen wir keine Maske mehr tragen, aber Corona spielt leider finanzwirksam überall noch eine Rolle. Deswegen habe ich diesbezüglich noch zwei Fragen. Sie richten sich an Herrn Murrack, Herrn Janke, Herrn Dr. Busch und an die kommunalen Spitzenverbände.

Zum einen geht es mir um die Coronahilfen und deren Rückzahlung. In der Stellungnahme von Herrn Murrack war von Vertrauensbruch die Rede, und auch die kommunalen Spitzenverbände sowie Herr Dr. Busch sprechen sich für einen Verzicht auf die Rückführungen aus. Sehen Sie in der Tatsache, dass seitens der Landesregierung damals eine Rückführung an eine bessere kommunale Finanzausstattung gekoppelt wurde und nun trotz dieser desaströsen Finanzlage eine Rückzahlung durch die Kommunen erfolgen soll, einen Wortbruch? Wie würde sich eine mögliche Rückzahlung

der Coronahilfen Ihrer Meinung nach auswirken? Vor welchen Problemen würden Ihre Städte und Gemeinden dadurch stehen?

Meine zweite Frage betrifft die Isolierungsmöglichkeiten. Ich will gar nicht darauf eingehen, ob das gut oder schlecht ist. Wir haben nun aber zum ersten Mal landesweite Zahlen: Von 311 Kommunen wurden im Jahr 2021 1,5 Milliarden Euro isoliert. Für die Jahre 2020, 2022 und 2023 sind die Zahlen noch nicht da oder noch nicht bekannt, offenbar zumindest im Kommunalministerium nicht.

Es geht also um eine bedrohlich hohe Milliardensumme, die sich anhäuft. Inwieweit handelt es sich aus Ihrer Sicht hierbei um neue Altschulden, die die kommunale Handlungsfähigkeit weiter einschränken? Welche Aktivitäten bräuchte es aus Ihrer Sicht in Bezug darauf vonseiten der Landesregierung?

Vorsitzender Guido Déus: Weitere Fragen sehe ich nicht. Wir beginnen in der Antwortrunde erneut bei den kommunalen Spitzenverbänden und Herrn Holler.

Benjamin Holler (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Zur Rückführung der GFG-Aufstockung 2021/2022 kann ich im Grunde auf die Stellungnahme verweisen. Hierauf sollte mindestens für das GFG 2024 verzichtet werden. Aus unserer Sicht wäre natürlich auch ein vollständiger Verzicht auf die Rückführung kommunalfreundlich.

Der Einstiegszeitpunkt ist mit 2024 angesichts der von allen Beteiligten geschilderten Grundfinanzlage der Kommunen denkbar schlecht gewählt. Auch wenn knapp 30 Millionen Euro angesichts eines Finanzausgleichsvolumens von 15 Milliarden Euro nicht viel erscheinen, sind wir an einem Punkt angekommen, bei dem es am Ende auf jeden Euro ankommt.

Zu den isolierten Beträgen: Die Größenordnung dessen, was in den vergangenen Jahren isoliert wurde, stimmt mit unseren stichpunktbezogenen und nur einen Ausschnitt darstellenden Abfragen überein. Ob das neue Altschulden sind, muss man mit einem separaten Blick beurteilen. Denn diese Bilanzhilfe ist erst einmal etwas, was sich auf der Ergebnisseite der Kommunen abspielt. Eine ganze Reihe an Städten, Gemeinden und Kreisen wird in der Lage sein, dies auf der bilanziellen Seite nicht über lange Jahre abzuschreiben, sondern einmalig über die Verrechnung mit dem Eigenkapital abzudecken. Das tut dann im jährlichen Haushalt gar nicht mehr so weh.

Die Schuldenfrage stellt sich auf der Liquiditätsseite: Fehlte das, was isoliert wurde, tatsächlich in der Kasse und musste deswegen mit Krediten aufgefüllt werden? Das sind zwei Paar Schuhe in unserem doppischen Haushaltswesen.

Wir befürchten nun mit Blick auf die isolierten Beträge und die Höhe der Bilanzhilfen in den Städten sowie, dem gegenübergestellt, die Möglichkeiten im Eigenkapital, dass die Schere zwischen „finanzstark“ und „finanzschwach“ weiter auseinandergeht. Dies gilt spätestens an der Kappungsgrenze der bereits überschuldeten Kommunen; denn die haben nicht die Möglichkeit, die Finanzhilfe im Eigenkapital zu verrechnen, sondern sie werden nach derzeitiger Gesetzeslage in die Abschreibung einsteigen müssen. Sie haben dann über 40, 50 Jahre hinweg jährlich Einschränkungen in ihren Ergebnis-

haushalten und Handlungsmöglichkeiten, weil schon jetzt alles an Eigenkapital verbraucht wurde und dann im Sinne der Krisenresilienz nicht mehr zur Verfügung steht.

Carl Georg Müller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Der Kollege Holler hat eigentlich alles Wesentliche gesagt. Insbesondere kann ich mich beim Vorwegabzug der Coronahilfen nur anschließen. Wir fordern nach wie vor eine komplette Streichung, auch mit Blick darauf, dass es keine Kreditmittel des Landes waren, die zurückgezahlt werden mussten, sondern aus dem Landeshaushalt bestritten werden konnte.

30 Millionen Euro erscheinen im Vergleich zum Gesamtvolumen nicht viel, aber wir haben uns schon über weit geringere Volumina im Detail gestritten. Man darf auch den Zeitraum nicht vergessen: Es wirkt über Jahrzehnte als Dauerbelastung. Außerdem kommt es wirklich zur Unzeit. Wir haben vorhin gesagt, dass es so schlimm eigentlich noch nie war. Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt soll nun eingestiegen werden, und das können die Kommunen in der Tat nicht schultern. Deswegen wäre es wichtig, es zu streichen.

Dr. Christian Wiefeling (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Dem kann ich mich anschließen. Aus unserer Sicht ist dadurch, dass die Geschäftsgrundlage für die Altschuldenlösung entfallen ist, automatisch auch die Geschäftsgrundlage für den Vorwegabzug bzw. die Rückführung der Coronakreditierung entfallen. Wir hätten uns aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung gewünscht, dass dies entsprechend gestrichen wird.

Bezüglich der Isolierungsmöglichkeiten und des Auslaufens der Regelungen des NKF-CUIG ist es grundsätzlich richtig, dass dieses Auslaufen nun umgesetzt wird, ebenso wie eine Rückkehr zur regulären Finanzwirtschaft. Wir brauchen keine Bilanzierungs- und Haushaltstricks, sondern wir müssen endlich wieder Klarheit in die Haushaltswirtschaft bringen. Haushaltswahrheit und -klarheit sind ein Grundsatz des Haushaltsrechts, und es ist richtig und wichtig, dass dies nun wieder geschieht.

Die Kollegen Holler und Müller haben es angesprochen: Problematisch ist die Abschreibungsmöglichkeit im Gegensatz zur erfolgsneutralen Buchung gegen das Eigenkapital. Das verschiebt den Streit wieder auf eine interkommunale Ebene. Dann kommt es interkommunal wieder zu Diskussionen, ob die Kreisumlage entsprechend erhöht werden muss, ob die Ausgleichsrücklage komplett aufgebraucht werden muss usw. Das ist wiederum hinsichtlich der Krisenresilienz schlecht. Wenn ein Kreis die Ausgleichsrücklage vollkommen aufbraucht, um den kreisangehörigen Gemeinden entgegenzukommen, wird der Kreis geschwächt. Auch das muss man bedenken, wenn man sich der Thematik der Isolierung und den entsprechenden Lösungen widmet.

Ähnlich gilt es im Verhältnis der Umlageverbände generell, also auch im Verhältnis der Landschaftsverbände zu den kreisfreien Städten und Kreisen. Da ist die Situation vergleichbar. Auch das muss man beachten.

Mike-Sebastian Janke (Kreis Unna): Zu der Finanzierungshilfe habe ich hier im Landtag seinerzeit schon etwas gesagt. Ich denke, was wir davon halten, ist Mainstream.

Wie wir mit den Folgen umgehen? In 2025 steht die Entscheidung für 2026 an, wie mit dieser Bilanzierungshilfe in den Haushalten umzugehen ist. Das wird bedeuten: Zu dem Zeitpunkt werde ich im Kreis Unna keine Ausgleichsrücklage mehr im Haushalt haben und wahrscheinlich auch keine allgemeine Rücklage – allenfalls eine schon in Anspruch genommene und historisch niedrige.

Die Frage, ob es gegen das Eigenkapital zu buchen ist, wird sich daher gar nicht stellen, weil durch die weiteren Krisen, die wir heute beschrieben haben, eine Situation zustande kommen wird, in der die ursprüngliche Strategie, dass ein einmaliges Ereignis bilanziert und isoliert wird, um dann wirtschaftlich langsam aus diesem Problem herauszuwachsen und es über einen längeren Zeitraum abzufinanzieren, offenkundig mit Blick auf die weiteren konjunkturellen Eintrübungen nicht aufgehen wird.

Nun wird es insbesondere dort, wo es eine prekäre strukturelle Finanzsituation gegeben hat – die Höhe der Einzelbilanzierung sagt wie andere Faktoren auch nur etwas darüber aus, ob eine Stadt oder Gemeinde eher über- oder unterfinanziert ist –, dazu führen, dass einem diese zusätzlichen Probleme, die man für mehrere Jahre beiseite gewischt hat, jetzt umso dramatischer auf die Füße fallen.

Vorhin habe ich schon einmal gesagt: Lassen Sie die Finger von haushaltsrechtlichen Lösungen. Man sieht an diesem Beispiel ja, zu welchen Problemen es in der Folgezeit führt. Alles, was man sich jetzt überlegen kann – an den Abschreibungen Veränderungen vorzunehmen oder haushaltsrechtliche Erleichterungen bei der Haushaltsgenehmigung –, ist nicht hilfreich. Es erzeugt keine Transparenz, und was keine Transparenz erzeugt, vernebelt den Blick auf die kommunalen Haushalte und führt in den Folgejahren nur zu mehr Problemen.

Was die Kreditierung anbelangt: Dass wir da einer Meinung sind, ist klar. Wir haben mit wortreichen Beiträgen argumentiert, dass ohnehin mehr Mittel in das GFG eingestellt werden müssen. Dann ist klar, dass man gegen die Rückzahlung dieser seinerzeit kreditiert zur Verfügung gestellten Aufstockung sein muss. Gerade in der aktuellen Situation, aber auch sonst, wäre es sinnvoll, darauf zu verzichten. Das wäre zumindest ein kleiner Tropfen auf dem heißen Stein, diese Forderung möchte ich nach der Frage von Herrn Moor dennoch erheben.

Dr. Manfred Busch (Bochum): Die Isolierung wird nicht fortgeschrieben. Die Planung für 2024 vollzieht sich dann wieder nach den üblichen und richtigen Standards. Das finde ich ausgesprochen gut.

Was die Phase dieser Isolierung für die Themen „Corona“ und „Ukraine“ angeht, gibt es im Grunde zwei Aspekte. Auf der einen Seite steht die Ergebnisrechnung, und da die Ergebnisrechnung und das Eigenkapital zentrale Steuerungsgrößen im NKF sind, hätte man über diese vier Jahre eigentlich die Kommunalaufsicht in den Urlaub schicken können. Das ist nicht geschehen – schade; es hätte vielleicht Personalressourcen für die Zukunft mobilisiert.

Jetzt soll es wieder gelten, und jetzt fangen andere Tricks an. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie das so klar zurückweisen; denn es vernebelt die aktuelle Situation und entfernt das NKF immer weiter von den Standards ordnungsgemäßer Buchführung. Es führt dazu, dass dieses Steuerungsinstrument, das man mit so viel Aufwand, Präzision und finanziellen Ressourcen geschaffen hat, immer mehr entwertet wird. Das ist meiner Meinung nach eigentlich eine ziemlich schreckliche Entwicklung, da ich als Betriebswirt sehr für diese Umstellung war.

Als Betriebswirt sagt man: Nur Bares ist Wahres. – Das sieht man in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung ist von all dem Getümmel auf der haushaltsrechtlichen Ebene unbeeindruckt. Dort sieht man, was tatsächlich passiert. Nach gewissen Pufferwirkungen sehen wir dort allmählich, dass auch die Liquiditätskredite ansteigen. Das wird zukünftig ein Problem sein. Von daher ist klar, dass vielerorts neue Haushaltssicherungskonzepte greifen und aufgestellt werden müssen. Meines Erachtens wird daher eine deutliche Steuerhebesatzspirale entstehen, aber eben nicht aufgrund der fiktiven Hebesätze, sondern aus der Not geboren. Das wird die Schere zwischen alten Stärkungspaktkommunen und finanzstärkeren Kommunen noch weiter öffnen. Die Disparitäten werden weiter an Bedeutung gewinnen.

Martin Murrack (Stadt Duisburg): Mir ist das Thema der Kreditierung der Coronahilfen so sehr aufgefallen, weil Ministerin Scharrenbach im Landtag darauf hingewiesen hat – und zwar zum GFG 2020; ich habe es auch in meiner Stellungnahme erwähnt –, dass sie über das Ob und das Wie mit den Kommunen sprechen will, sofern deren wirtschaftliche Lage es zulässt. Ich kann nur für Duisburg reden, habe aber auch mit vielen anderen Kämmerinnen und Kämmerern gesprochen: Mit uns hat die Ministerin nicht gesprochen. Und wenn ich die wirtschaftliche Situation der Kommunen heute richtig deute, ist aktuell alles andere als der richtige Zeitpunkt, um über diese Rückzahlung nachzudenken.

Leider zieht sich das wie ein roter Faden durch. Auch die Altschuldenregelung ist mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit geraten, ohne im Vorfeld mit den Verbänden oder den Kommunen darüber zu sprechen. Ich finde, das ist eine Art und Weise, wie man eigentlich nicht miteinander umgehen müsste, gerade in einer so schwierigen Situation.

Zum NKF-CUIG usw. kann ich mich nur meinen Vorrednern anschließen. Das ist eine reine Trickserei. Wir schieben heutige Probleme in die Zukunft, und dass wir solche Probleme in der Zukunft haben werden, macht sich langsam, aber sicher in den mittelfristigen Planungen der Kommunen bemerkbar.

Ich kann nur unterstreichen, was Herr Holler gesagt hat: Die finanzstarken Kommunen werden ohne Probleme in der Lage sein, ihre verhältnismäßig kleinen Isolierungen in einer einmaligen Aktion zu relativieren oder zu neutralisieren. Für die gebeutelten Kommunen wird es aber über viele Jahre die Ergebnisse verschlechtern. Das ist aus meiner Sicht nicht tragbar und bringt die Schere zwischen armen und reichen Kommunen noch weiter auseinander.

Vorsitzender Guido Déus: Ich sehe nun keine weiteren Fragen mehr seitens der Fraktionen. Dann bleibt mir nur, mich bei den Sachverständigen sowohl für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für Ihre heutige Anwesenheit zu bedanken.

Zum weiteren Beratungsverfahren: Wir werden diese Anhörung in unserer Sitzung am 10. November auswerten und ein Votum zum Gesetzentwurf gegenüber dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss abgeben.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss sowie die Befassung des Plenums mit dem Gesetzentwurf werden im Zuge der weiteren Beratungen zum Landeshaushalt geplant.

Damit haben wir das Ende der heutigen Sitzung erreicht. Ich bedanke mich bei allen Anwesenden. Wir treffen uns am 10. November wieder zur nächsten Sitzung.

gez. Guido Déus
Vorsitzender

Anlage

31.10.2023/07.11.2023

Stand: 20.10.2023

**Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Heimat und Kommunales****Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - GFG 2024)**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5800am Freitag, dem 20. Oktober 2023
10.00 bis maximal 13.00 Uhr, Raum E3 A02 (Livestream)**Tableau**

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Benjamin Holler	18/939
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Carl Georg Müller	18/908
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Christian Wiefeling	
Ulrike Lubek Landschaftsverband Rheinland Köln	Birgit Neyer (LWL)	18/915
Dr. Georg Lunemann Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster		
Ingo Schabrich Kreis Viersen Viersen	Ingo Schabrich	nein
Mike-Sebastian Janke Kreis Unna Unna	Mike-Sebastian Janke	nein

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Dr. Manfred Busch Bochum	Dr. Manfred Busch	18/941
Rik Steinheuer Bund der Steuerzahler NRW e.V. Düsseldorf	nein	18/918
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. Düren	nein	18/897
Martin Murrack Stadt Duisburg Duisburg	Martin Murrack	18/944

Absage von eingeladenen Sachverständigen
Christoph Gerbersmann Stadt Hagen, Hagen